

Zweite Beschlussempfehlung und zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/6543 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

a) Verfahren

Zu Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine erste Beschlussempfehlung und einen ersten Bericht gegeben (Drucksache 16/7166). Die übrigen Regelungen des Gesetzentwurfs sind nun Gegenstand der zweiten Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts zu dem Gesetzentwurf.

b) Inhalt

Seit der letzten Wohngeld-Leistungsnovelle 2001 sind die sogenannten warmen Nebenkosten um fast 50 Prozent und die Mieten um fast 10 Prozent gestiegen. Immer mehr Haushalte mit kleinen Erwerbseinkommen beantragen nur wegen ihrer Unterkunftskosten Arbeitslosengeld II, da die Unterkunftskosten dort großzügiger definiert und die angemessenen Heizkosten voll einbezogen sind. Weiterhin zeigen Erfahrungen der Rechtsanwendung, dass an einigen Schnittstellen des Wohngeldgesetzes mit Transferleistungsgesetzen noch Vollzugsschwierigkeiten bestehen.

B. Lösung

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden gegenüber den im Regierungsentwurf genannten Beträgen um 10 Prozent angehoben. Damit soll die Anzahl derjenigen Wohngeldempfänger und -empfängerinnen verringert werden, deren Miete oder Belastung die Höchstbeträge überschreitet. Neben der Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung werden die Heizkosten über nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gestaffelte Beträge in die zu berücksichtigende Miete einbezogen. Die Gestaltung der Berücksichtigung der Heizkosten soll Anreize zum Energiesparen und zum Bewohnen energetisch vorteilhafter Wohnungen bieten. Die Wohngeldformel soll der bisherigen Wohngeldformel in der Fassung des Regierungsentwurfs, multipliziert mit dem Faktor 1,08, entsprechen. Dieser bewirkt eine Anhebung der Tabellenwerte für das Wohngeld um 8 Prozent.

Zudem werden das Wohngeldgesetz und andere Rechtsnormen mit dem Ziel neu gefasst, eine Minderung des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, Vereinfachungen an den Schnittstellen mit den Transferleistungsgesetzen, eine noch effizientere Verwendung der Wohngeldmittel und insgesamt eine bessere Verständlichkeit der Normen für die Bürger und Bürgerinnen sowie für die Verwaltung zu erreichen. Dazu sind unter anderem Präzisierungen hinsichtlich des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs, der Wegfall der für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen Differenzierung in vier Baualtersklassen, die erleichterte Rückforderung des Wohngeldes in Todesfällen, die Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei überzahltem Wohngeld sowie die Erweiterung des Datenabgleichs vorgesehen.

Zusätzlich soll eine Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes aufgenommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Mehrausgaben für den Bund und die Länder betragen jeweils 260 Mio. Euro jährlich.

elektronische Vorab-Fassung*

Zweite Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6543 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Bettina Herlitzius
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 16/6543 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften¹

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Wohngeldgesetz (WoGG)
 Artikel 2 Folgeänderungen anderer Gesetze
 Artikel 3 Änderung der Wohngeldverordnung
 Artikel 4 Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen
 Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbei terwohnungsbaues im Kohlenbergbau
 Artikel 6 Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses
 Artikel 7 Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung
 Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Wohngeldgesetz (WoGG)
 Artikel 2 Folgeänderungen anderer Gesetze
 Artikel 3 Änderung der Wohngeldverordnung
 Artikel 4 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
 entfällt
 entfällt
 Artikel 5 Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung
 Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung

- § 1 Zweck des Wohngeldes
 § 2 Wohnraum
 § 3 Wohngeldberechtigung

Teil 2

Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

- § 4 Berechnungsgrößen des Wohngeldes
 Kapitel 2
 Haushaltsmitglieder

- § 5 Haushaltsmitglieder
 § 6 Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Artikel 1

Wohngeldgesetz (WoGG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

unverändert

Teil 2

Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

- § 4 Berechnungsgrößen des Wohngeldes
 Kapitel 2
 Haushaltsmitglieder

- § 5 Haushaltsmitglieder
 § 6 Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

¹ Vom Abdruck der Anlagen 1 bis 7 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6543 wird wegen des Umfangs abgesehen.

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 7 Ausschluss vom Wohngeld	§ 7 Ausschluss vom Wohngeld
§ 8 Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen	§ 8 Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen
Kapitel 3 Miete und Belastung	Kapitel 3 Miete und Belastung
§ 9 Miete	§ 9 Miete
§ 10 Belastung	§ 10 Belastung
§ 11 Zu berücksichtigende Miete und Belastung	§ 11 Zu berücksichtigende Miete und Belastung
§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung	§ 12 Höchstbeträge für Miete und Belastung, Beträge für Heizkosten
Kapitel 4 Einkommen	Kapitel 4 Einkommen
§ 13 Gesamteinkommen	§ 13 Gesamteinkommen
§ 14 Jahreseinkommen	§ 14 Jahreseinkommen
§ 15 Ermittlung des Jahreseinkommens	§ 15 Ermittlung des Jahreseinkommens
§ 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	§ 16 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
§ 17 Freibeträge	§ 17 Freibeträge
§ 18 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen	§ 18 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen
Kapitel 5 Höhe des Wohngeldes	Kapitel 5 Höhe des Wohngeldes
§ 19 Höhe des Wohngeldes	§ 19 Höhe des Wohngeldes
Teil 3 Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs	Teil 3 unverändert
§ 20 Gesetzeskonkurrenz	
§ 21 Sonstige Gründe	
Teil 4 Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes	Teil 4 unverändert
§ 22 Wohngeldantrag	
§ 23 Auskunftspflicht	
§ 24 Wohngeldbehörde und Entscheidung	
§ 25 Bewilligungszeitraum	
§ 26 Zahlung des Wohngeldes	
§ 27 Änderung des Wohngeldes	
§ 28 Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs	
§ 29 Haftung, Aufrechnung und Verrechnung	
§ 30 Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall	
§ 31 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Wohngeldbescheides	
Teil 5 Kostentragung und Datenabgleich	Teil 5 unverändert
§ 32 Erstattung des Wohngeldes durch den Bund	
§ 33 Datenabgleich	

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Teil 6 Wohngeldstatistik	Teil 6 Wohngeldstatistik
§ 34 Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunfts- und Hinweispflicht	§ 34 Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunfts- und Hinweispflicht
§ 35 Erhebungsmerkmale	§ 35 Erhebungsmerkmale
§ 36 Erhebungszeitraum, <i>Zufallsstichprobe</i> und Sonderaufbereitungen	§ 36 Erhebungszeitraum, Zusatz- und Sonderaufbereitungen
Teil 7 Schlussvorschriften	Teil 7 unverändert
§ 37 Bußgeld	
§ 38 Verordnungsermächtigung	
§ 39 Wohngeld- und Mietenbericht	
§ 40 Einkommen bei anderen Sozialleistungen	
§ 41 Auswirkung von Rechtsänderungen auf die Wohngeldentscheidung	
Teil 8 Überleitungsvorschriften	Teil 8 Überleitungsvorschriften
§ 42 Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften	§ 42 Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften
§ 43 <i>Festlegung der Mietstufen</i>	entfällt
§ 44 Weitergeltung bisherigen Rechts	§ 43 Weitergeltung bisherigen Rechts
Anlagen 1 bis 7	Anlagen 1 und 2
Teil 1 Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung	Teil 1 Zweck des Wohngeldes und Wohngeldberechtigung
§ 1 Zweck des Wohngeldes	§ 1 unverändert
(1) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.	
(2) Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.	
§ 2 Wohnraum	§ 2 unverändert
Wohnraum sind Räume, die vom Verfügungsberechtigten zum Wohnen bestimmt und hierfür nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich geeignet sind.	
§ 3 Wohngeldberechtigung	§ 3 Wohngeldberechtigung
(1) Wohngeldberechtigte Person ist für den Mietzuschuss jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet hat und diesen selbst nutzt. Ihr gleichgestellt sind	(1) unverändert
1. die nutzungsberechtigte Person des Wohnraums bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis (zur mietähnlichen Nutzung berechtigte Person), insbesondere die Person, die ein mietähnliches Dauerwohnrecht hat,	
2. die Person, die Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat, bewohnt, und	

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. die Person, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen ist.

(2) Wohngeldberechtigte Person ist für den Lastenzuschuss jede natürliche Person, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum hat. Ihr gleichgestellt sind

1. die erbbauberechtigte Person,
2. die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat, und
3. die Person, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2.

(3) Erfüllen mehrere Personen für denselben Wohnraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder (§ 5), ist nur eine dieser Personen wohngeldberechtigt. In diesem Fall bestimmen diese Personen die wohngeldberechtigte Person.

(4) Wohngeldberechtigt ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (§ 6) eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 2 und 3) führt.

(5) Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,
2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen haben,
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben,
5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet haben oder
6. auf Grund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

Teil 2

Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

§ 4

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

Das Wohngeld richtet sich nach

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wohngeldberechtigt ist nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 auch, wer zwar nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit mindestens einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied (§ 6) eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 5 Abs. 3 und 4) führt.

(5) unverändert

Teil 2

Berechnung und Höhe des Wohngeldes

Kapitel 1

Berechnungsgrößen des Wohngeldes

§ 4

unverändert

Entwurf

1. der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8),
 2. der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12) und
 3. dem Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18)
- und ist nach § 19 zu berechnen.

Kapitel 2
Haushaltsmitglieder

§ 5
Haushaltsmitglieder

(1) Haushaltsmitglieder sind

1. die wohngeldberechtigte Person und
2. die Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben,

wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

(2) Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(3) Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Sie wird vermutet, wenn Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

(4) Ausländische Personen sind nur Haushaltsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 5 erfüllen.

(5) Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Kapitel 2
Haushaltsmitglieder

§ 5
Haushaltsmitglieder

(1) Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglied ist auch, wer

1. als Ehegatte eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
2. als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
3. mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
5. ohne Rücksicht auf das Alter Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist,
6. Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes ist

und mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebt, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

(2) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt ist.

(3) Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen.

(4) Eine Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen. Sie wird vermutet, wenn Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

(5) Ausländische Personen sind nur Haushaltsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2, wenn sie die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 5 erfüllen.

(6) Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder und halten sie für die Kinderbetreuung zusätzlichen Wohnraum bereit, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen Haushaltsmitglied. Be-

Entwurf

Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht zu annähernd gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht zu annähernd gleichen Teilen betreuten Kinder Haushaltsmitglied. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes sind vorbehaltlich des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8 sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder).

(2) Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall

1. die Wohnung aufgegeben wird,
2. die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder
3. der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 mindestens teilweise berücksichtigt wird.

§ 7

Ausschluss vom Wohngeld

(1) Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Zuschüssen nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
3. Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 21 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
7. a) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder
b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
8. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
9. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

treuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht zu annähernd gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht zu annähernd gleichen Teilen betreuten Kinder Haushaltsmitglied. Für Pflegekinder und Pflegeeltern gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

unverändert

§ 7

Ausschluss vom Wohngeld

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen). Der Ausschluss besteht in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4, wenn bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

(2) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die in

1. § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des Übergangs- oder Verletztengeldes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II,
2. § 19 Abs. 1 und 4 sowie den §§ 20 und 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder
4. § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes

genannt und bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung nach Absatz 1 Nr. 5 berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

(3) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, deren Leistungen nach Absatz 1 auf Grund einer Sanktion vollständig weggefallen sind.

§ 8

Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen

(1) Der Ausschluss vom Wohngeld besteht für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen nach § 7 Abs. 1. Der Ausschluss besteht

1. nach der Antragstellung auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten
 - a) des Monats, für den der Antrag gestellt worden ist, oder
 - b) des nächsten Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht vom Ersten eines Monats an beantragt wird,
2. nach der Bewilligung einer Leistung nach § 7 Abs. 1 ab dem Ersten
 - a) des Monats, für den die Leistung nach § 7 Abs. 1 bewilligt wird, oder
 - b) des nächsten Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht vom Ersten eines Monats an bewilligt wird,
3. bis zum Letzten
 - a) des Monats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 bis zum Letzten eines Monats bewilligt wird, oder
 - b) des Vormonats, wenn die Leistung nach § 7 Abs. 1 nicht bis zum Letzten eines Monats bewilligt wird.

(2) Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die in

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

genannt und bei der gemeinsamen Ermittlung ihres Bedarfs oder nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht nicht, wenn die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

(3) unverändert

§ 8

Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen

(1) Der Ausschluss vom Wohngeld besteht für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen nach § 7 Abs. 1. Der Ausschluss besteht

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Der Ausschluss gilt als nicht erfolgt, *soweit* der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 zurückgenommen, die Leistung nach § 7 Abs. 1 abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird.

(2) Verzichten Haushaltsmitglieder auf die Leistungen nach § 7 Abs. 1, um Wohngeld zu beantragen, gilt ihr Ausschluss vom Zeitpunkt der Wirkung des Verzichts an als nicht erfolgt; § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Kapitel 3
Miete und Belastung

§ 9
Miete

(1) Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) *Außer Betracht bleiben*

1. Betriebskosten für zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentrale Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln mit Ausnahme von üblichen Einbaumöbeln.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 *tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums*. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist als Miete der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 zu Grunde zu legen.

§ 10
Belastung

(1) Belastung sind die Kosten für den Kapitaleinsatz und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

(2) Die Belastung ist von der Wohngeldbehörde (§ 24 Abs. 1) in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgungen den nach § 12 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.

§ 11

Zu berücksichtigende Miete und Belastung

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes *ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen*, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 und 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist *der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen*.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Der Ausschluss gilt **für den Zeitraum** als nicht erfolgt, **für den** der Antrag auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 zurückgenommen, die Leistung nach § 7 Abs. 1 abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird.

(2) unverändert

Kapitel 3
Miete und Belastung

§ 9
Miete

unverändert

(2) **Von der Miete nach Absatz 1 sind abzuziehen:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(3) Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ist als Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen**. Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist als Miete der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 zu Grunde zu legen.

§ 10
Belastung

(1) unverändert

(2) Die Belastung ist von der Wohngeldbehörde (§ 24 Abs. 1 **Satz 1**) in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgungen den nach § 12 Abs. 1 maßgebenden Höchstbetrag erreicht oder übersteigt.

§ 11

Zu berücksichtigende Miete und Belastung

(1) **Die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist die Summe aus**

1. **der Miete oder Belastung**, die sich nach § 9 oder § 10 ergibt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 und 3 in dieser Berechnungsreihenfolge außer Betracht bleibt, jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1, **und**

Entwurf

(2) Die Miete oder Belastung bleibt in folgender Berechnungsreihenfolge und zu dem Anteil außer Betracht,

1. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird;
2. der auf den Teil des Wohnraums entfällt, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist; übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Teil des Wohnraums entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;
3. der dem Anteil einer entgeltlich oder unentgeltlich mitbewohnenden Person, die kein Haushaltsmitglied ist, aber deren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der Wohnraum ist und die nicht selbst die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt, an der Gesamtzahl der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht; übersteigt das Entgelt der mitbewohnenden Person die auf diese entfallende Miete oder Belastung, ist das Entgelt in voller Höhe abzuziehen;
4. der durch Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Leistungen zur Wohnkostenentlastung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder, an den Mieter oder den selbst nutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung gedeckt wird, soweit die Leistungen nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 30 erfasst sind;
5. der durch Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person gedeckt wird, die *einem* zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung *geleistet werden*.

(3) Ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. In diesem Fall *ist* nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.

§ 12

Höchstbeträge für Miete und Belastung

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung nach der Anzahl der zu berücksichtigenden

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. dem Betrag für Heizkosten nach § 12 Abs. 6.

Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist die **Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 und dem Betrag für Heizkosten nach § 12 Abs. 6** zu berücksichtigen.

(2) Die Miete oder Belastung, **die sich nach § 9 oder § 10 ergibt**, bleibt in folgender Berechnungsreihenfolge und zu dem Anteil außer Betracht,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. der durch Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person gedeckt wird, die **ein** zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung **erhält**.

(3) Ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht. In diesem Fall **sind** nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 **und der Anteil des Betrages für Heizkosten nach § 12 Abs. 6** zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages **und des Betrages für Heizkosten** maßgebend.

§ 12

Höchstbeträge für Miete und Belastung,
Beträge für Heizkosten

(1) **Die folgenden monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung sind vorbehaltlich des § 11 Abs. 3**

Entwurf

Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe *nur bis zu folgenden monatlichen Höchstbeträgen* zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	265
	II	280
	III	300
	IV	325
	V	350
	VI	370
2	I	320
	II	345
	III	365
	IV	395
	V	425
	VI	455
3	I	385
	II	410
	III	435
	IV	470
	V	505
	VI	540
4	I	445
	II	475
	III	505
	IV	545
	V	590
	VI	630
5	I	510
	II	545
	III	580
	IV	625
	V	670
	VI	715
<i>Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied</i>	I	60
	II	65
	III	70
	IV	75
	V	80
	VI	90

Beschlüsse des 15. Ausschusses

nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietenstufe zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	292
	II	308
	III	330
	IV	358
	V	385
	VI	407
2	I	352
	II	380
	III	402
	IV	435
	V	468
	VI	501
3	I	424
	II	451
	III	479
	IV	517
	V	556
	VI	594
4	I	490
	II	523
	III	556
	IV	600
	V	649
	VI	693
5	I	561
	II	600
	III	638
	IV	688
	V	737
	VI	787
<i>Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied</i>	I	66
	II	72
	III	77
	IV	83
	V	88
	VI	99

(2) Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für den Mietzuschuss geleistet wird.

(3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des *Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes* zum 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt hat. Kann die Einwohnerzahl nicht nach Satz 2 festgestellt werden, ist der Feststellung die letzte verfügbare Einwohnerzahl zu Grunde zu legen.

(2) unverändert

(3) Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreie Gebiete nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des § 5 des **Bevölkerungsstatistikgesetzes** zum 30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt hat. Kann die Einwohnerzahl nicht nach Satz 2 festgestellt werden, ist der Feststellung die letzte verfügbare Einwohnerzahl zu Grunde zu legen.

Entwurf

(4) Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden (Absatz 3 Satz 1) vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet. Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum im Sinne des Absatzes 2. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§§ 34 bis 36) zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, das dem Tage des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1 vorausgeht, festgestellt. Kann das Mietenniveau nicht nach Satz 3 festgestellt werden, sind der Feststellung die letzten verfügbaren Ergebnisse der jährlichen Wohngeldstatistik zu Grunde zu legen.

(5) Den Mietenstufen nach Absatz 1 sind folgende Mietenniveaus zugeordnet:
– folgt Tabelle –²

Kapitel 4
Einkommen§ 13
Gesamteinkommen

(1) Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§ 17) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18).

(2) Das monatliche Gesamteinkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens.

§ 14
Jahreseinkommen

(1) Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16). Bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die folgenden monatlichen Beträge für Heizkosten sind vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag für Heizkosten in Euro
1	24
2	31
3	37
4	43
5	49
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	6

Kapitel 4
Einkommen§ 13
unverändert§ 14
Jahreseinkommen

(1) Das Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16). Bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des

² Es wird auf den Abdruck auf Drucksache 16/6543 und von einem erneuten Abdruck wegen des Umfangs abgesehen.

Entwurf

Einkommensteuergesetzes ist § 7g Abs. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten *Ehepartners oder der zusammenveranlagten Ehepartnerin* ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen;
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten;
4. die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserrstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen;
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch;
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes *und § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben* unberührt;
7. *das Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und § 8 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bleiben unberührt;*
8. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Einkommensteuergesetzes ist § 7g Abs. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten **Ehegatten** ist nicht zulässig.

(2) Zum Jahreseinkommen gehören:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes **bleibt** unberührt;
7. **die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzes;**
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes,
mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
9. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder; 9. unverändert
10. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes; 10. unverändert
11. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit; 11. unverändert
12. die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerten Sachzuwendungen; 12. unverändert
13. der nach § 40a des Einkommensteuergesetzes von dem Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn abzüglich der zu erwartenden Aufwendungen zu dessen Erwerb, Sicherung und Erhaltung, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns; 13. unverändert
14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse; 14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse **und die nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung;**
15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag); 15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), **soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen;**
16. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge; 16. unverändert
17. der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit; 17. unverändert
18. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzebergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen; 18. unverändert
19. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;
20. die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartners oder der geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartnerin, soweit sie nicht von § 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt;
21. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;
22. die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind;
23. die nach § 3 Nr. 48 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
- a) allgemeinen Leistungen nach § 5 des Unterhaltsicherungsgesetzes,
- b) Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere nach § 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes;
24. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen;
25. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson;
26. die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung;
27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
- a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind,
- c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind,
- d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
20. a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt,
- b) die Versorgungsleistungen und die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nr. 1a, 1b oder Nr. 1c des Einkommensteuergesetzes erfasst sind;
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert
25. unverändert
26. unverändert
27. unverändert

Entwurf

- e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;
28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, soweit sie nicht von Nummer 24 oder Nummer 25 erfasst sind;
31. *die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Einkommensteuergesetzes;*
32. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.

(3) Zum Jahreseinkommen gehören nicht Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, *ferner nicht* das Entgelt, das eine den Wohnraum mitbewohnende Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 hierfür zahlt, *und nicht* Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind.

§ 15

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Einmaliges Einkommen, das für einen bestimmten Zeitraum bezogen wird, ist diesem Zeitraum zuzurechnen. Eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung, die im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zufließt (Entlassungsentschädigung), ist den folgenden drei Jahren nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen, wenn nicht in der Vereinbarung, die der Entlassungsentschädigung zu Grunde liegt, ein anderer Zurechnungszeitraum bestimmt ist. Ist eine Entlassungsentschädigung vor der Antragstellung zugeflossen, ist sie nur dann nach Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen ist.

(3) Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Abständen gewährt werden, sind den im Bewilligungszeitraum liegenden Monaten zu je einem Zwölftel zuzurechnen, wenn sie in den nächsten zwölf Monaten nach Beginn des Bewilligungszeitraums zufließen.

(4) Beträgt der Bewilligungszeitraum nicht zwölf Monate, ist als Einkommen das Zwölfwache des im Sinne der Absätze 1 bis 3 und des § 24 Abs. 2 im Bewilligungszeitraum zu erwartenden durchschnittlichen monatlichen Einkommens zu Grunde zu legen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

28. unverändert

29. unverändert

30. unverändert

entfällt

31. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.

(3) Zum Jahreseinkommen gehören nicht:

1. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird;
2. das Entgelt, das eine den Wohnraum mitbewohnende Person im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 hierfür zahlt;
3. Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes verpflichteten Person, soweit sie von § 11 Abs. 2 Nr. 5 erfasst sind.

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem *sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag* jeweils 10 Prozent abzuziehen *für die im Bewilligungszeitraum zu erwartende Leistung von*

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) *Sind keine Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zu leisten, sind laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 Prozent des sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrages abzuziehen, wenn der Zweck der Beiträge dem der Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entspricht. Dies gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.*

(3) *Ergibt sich kein Abzugsbetrag nach den Absätzen 1 und 2, sind von dem sich nach den §§ 14 und 15 ergebenden Betrag 6 Prozent abzuziehen.*

§ 17

Freibeträge

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

1. 1 500 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;
2. 1 200 Euro für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von unter 80 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;
3. 750 Euro für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist;
4. 600 Euro für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird, wenn die wohngeldberechtigte Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmit-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 16

Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von dem **Betrag, der** sich nach den §§ 14 und 15 **ergibt**, jeweils 10 Prozent abzuziehen, **wenn zu erwarten ist, dass**

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung **im Bewilligungszeitraum zu leisten sind.**

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend, wenn keine Pflichtbeiträge, aber laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entsprechen. Satz 2 gilt auch, wenn die Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zu leisten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind.

(2) **Ergibt sich kein Abzugsbetrag nach Absatz 1, sind von dem Betrag, der sich nach den §§ 14 und 15 ergibt, 6 Prozent abzuziehen.**

§ 17

Freibeträge

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden jährlichen Freibeträge abzuziehen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

gliedern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend ist;

5. *bis zu 600 Euro für jedes Kind eines Haushaltsmitgliedes*, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied *ist, eigenes Einkommen hat* und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist.

§ 18

Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden zu erwartenden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abzuziehen:

1. bis zu 3 000 Euro jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt, soweit es nicht von Nummer 2 erfasst ist;
2. bis zu 3 000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Abs. 5 ist; dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden;
3. bis zu 6 000 Euro jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere oder dauernd getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist;
4. bis zu 3 000 Euro jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist.

Liegt in den Fällen des Satzes 1 eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, sind die jährlichen Aufwendungen bis zu dem darin festgelegten Betrag abzuziehen.

Kapitel 5

Höhe des Wohngeldes

§ 19

Höhe des Wohngeldes

- (1) Das ungerundete monatliche Wohngeld für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1.

- (2) Die zur Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der Anlage 2 ergibt.

(3) Für bis zu fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ergibt sich das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld aus den Anlagen 3 bis 7.

(4) Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 40 Euro,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

5. **ein Betrag in Höhe des eigenen Einkommens jedes Kindes eines Haushaltsmitgliedes, höchstens jedoch 600 Euro**, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist.

§ 18

Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind die folgenden zu erwartenden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abzuziehen:

1. unverändert
2. bis zu 3 000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Abs. 6 ist; dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden;
3. unverändert
4. unverändert

Liegt in den Fällen des Satzes 1 eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, sind die jährlichen Aufwendungen bis zu dem darin festgelegten Betrag abzuziehen.

Kapitel 5

Höhe des Wohngeldes

§ 19

Höhe des Wohngeldes

- (1) Das ungerundete monatliche Wohngeld für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,08 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro.}$$

„M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen in Euro. „a“, „b“ und „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1.

- (2) Die zur Berechnung des Wohngeldes erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der Anlage 2 ergibt.

entfällt

(3) Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach den Absätzen 1 und 2 berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 43 Euro,

Entwurf

höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Teil 3
Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs
§ 20
Gesetzeskonkurrenz

(1) Ein alleinstehender Wehrpflichtiger im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes hat für die Dauer seines Grundwehrdienstes keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt worden, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, für die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes unmittelbar oder entsprechend gilt.

(2) Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.

§ 21
Sonstige Gründe

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht,

1. wenn das Wohngeld weniger als 10 Euro monatlich betragen würde,
2. wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen sind oder
3. soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre.

Teil 4
Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes
§ 22
Wohngeldantrag

(1) Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 3 wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

(3) Zieht die wohngeldberechtigte Person aus oder stirbt sie, kann der Antrag nach § 27 Abs. 1 auch von einem anderen Haushaltsmitglied gestellt werden, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt. § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

Teil 3
Nichtbestehen des Wohngeldanspruchs
§ 20
unverändert

(1) Ein alleinstehender Wehrpflichtiger im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes hat für die Dauer seines Grundwehrdienstes keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt worden, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, für die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes unmittelbar oder entsprechend gilt.

(2) Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den §§ 59, 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch. Satz 1 gilt nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Satz 1 gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, ist das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiterzuleisten; § 27 Abs. 2 und § 28 bleiben unberührt.

§ 21
Sonstige Gründe

Ein Wohngeldanspruch besteht nicht,

1. unverändert
2. unverändert
3. soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, **insbesondere wegen erheblichen Vermögens.**

Teil 4
Bewilligung, Zahlung und Änderung des Wohngeldes
§ 22
unverändert

(1) Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 3 wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

(3) Zieht die wohngeldberechtigte Person aus oder stirbt sie, kann der Antrag nach § 27 Abs. 1 auch von einem anderen Haushaltsmitglied gestellt werden, das die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt. § 3 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Entwurf

(4) Wird ein Wohngeldantrag für die Zeit nach dem laufenden Bewilligungszeitraum früher als zwei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gestellt, gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf dieses Zeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2.

(5) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 23
Auskunftspflicht

(1) Soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind folgende Personen verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse zu geben:

1. die Haushaltsmitglieder,
2. die sonstigen Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum gemeinsam bewohnen, und
3. bei einer Prüfung nach § 21 Nr. 3 zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs auch
 - a) der Ehe- oder Lebenspartner und die Ehe- oder Lebenspartnerin,
 - b) der frühere Ehe- oder Lebenspartner und die frühere Ehe- oder Lebenspartnerin,
 - c) die Kinder der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und
 - d) die Eltern der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,

die keine Haushaltsmitglieder sind.

Die Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, ihr Geschlecht anzugeben (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und § 35 Abs. 1 Nr. 5).

(2) Soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verpflichtet, der Wohngeldbehörde über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger oder die Empfängerin der Miete ist verpflichtet, der Wohngeldbehörde über die Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 23
Auskunftspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Zur Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld sind die Kapitalerträge auszahlenden Stellen, denen ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat, verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge zu erteilen. Ein Auskunftersuchen der Wohngeldbehörde ist nur zulässig, wenn auf Grund eines Datenabgleichs nach § 33 der Verdacht besteht oder feststeht, dass Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde oder wird und dass das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, auch soweit es dazu berechtigt ist, nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt.

Entwurf

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind die §§ 60 und 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 24

Wohngeldbehörde und Entscheidung

(1) Über den Wohngeldantrag muss die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde (Wohngeldbehörde) schriftlich entscheiden.

(2) Der Entscheidung sind die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zu Grunde zu legen. Treten nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein, sind sie grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 44 sollen berücksichtigt werden. Satz 2 gilt für nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides zu erwartende Änderungen entsprechend.

(3) Der Bewilligungsbescheid muss die in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Beträge ausweisen und einen Hinweis über die Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 enthalten. Er soll einen Hinweis enthalten, dass der Wohngeldantrag für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

(4) Für die Aufhebung eines Wohngeldbescheides, die Rückforderung zu erstattenden Wohngeldes sowie die Unterrichtung und den Hinweis nach § 28 Abs. 5 ist die Wohngeldbehörde zuständig, die den Wohngeldbescheid erlassen hat.

§ 25

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld soll für zwölf Monate bewilligt werden. Ist zu erwarten, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich ändern, soll der Bewilligungszeitraum entsprechend verkürzt werden; im Einzelfall kann der Bewilligungszeitraum geteilt werden.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldantrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 abgelehnt worden sind, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt. Dies gilt entsprechend, wenn der Abschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 als nicht erfolgt gilt. Ist ein Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 3 unwirk-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(5) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind die §§ 60 und 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 24

Wohngeldbehörde und Entscheidung

(1) Über den Wohngeldantrag muss die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung **durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise** bestimmte Behörde (Wohngeldbehörde) schriftlich entscheiden. **Die Landesregierung kann ihre Befugnis nach Satz 1, die Zuständigkeit der Wohngeldbehörden zu bestimmen, auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.**

(2) Der Entscheidung sind die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind, zu Grunde zu legen. Treten nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein, sind sie grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 43 sollen berücksichtigt werden. Satz 2 gilt für nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides zu erwartende Änderungen entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 25

Bewilligungszeitraum

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

sam geworden, beginnt abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Bewilligungszeitraum frühestens am Ersten des Monats, von dem an die Unwirksamkeit eingetreten ist.

(4) Der neue Bewilligungszeitraum im Fall des § 27 Abs. 1 Satz 2 beginnt am Ersten des Monats, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung rückwirkend berücksichtigt wird, wenn der Antrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgt.

(5) Der neue Bewilligungszeitraum im Fall des § 28 Abs. 3 beginnt am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgt.

§ 26

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist an die wohngeldberechtigte Person zu zahlen. Es kann mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person oder, wenn dies im Einzelfall geboten ist, auch ohne deren Einwilligung, an ein anderes Haushaltsmitglied, an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an den Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gezahlt werden. Wird das Wohngeld nach Satz 2 gezahlt, ist die wohngeldberechtigte Person hiervon zu unterrichten. Wird das Wohngeld an ein anderes Haushaltsmitglied gezahlt, ist es über die in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Beträge und seine Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 schriftlich zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld ist monatlich im Voraus auf ein Konto eines Haushaltsmitgliedes bei einem Geldinstitut im Inland zu zahlen. Ist ein solches Konto nicht vorhanden, kann das Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person übermittelt werden; die dadurch veranlassten Kosten sollen vom Wohngeld abgezogen werden.

§ 27

Änderung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent erhöht oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert

und sich dadurch das Wohngeld erhöht. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist das Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung rückwirkend um mehr als 15 Prozent erhöht hat. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert hat.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Der neue Bewilligungszeitraum im Fall des § 28 Abs. 3 beginnt am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit folgt.

§ 26

unverändert

§ 27

Änderung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung **abzüglich der Beträge für Heizkosten** um mehr als 15 Prozent erhöht oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert

und sich dadurch das Wohngeld erhöht. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist das Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung **abzüglich der Beträge für Heizkosten** rückwirkend um mehr als 15 Prozent erhöht hat. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert hat.

Entwurf

(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert oder

3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 der Tag nach dem Auszug, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert, und im Fall des Satzes 1 Nr. 3 der Beginn des Zeitraums, für den *sich das* Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent *erhöht*. Tritt die Änderung der Verhältnisse nicht zum Ersten eines Monats ein, ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats an zu entscheiden. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat. Als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen.

(3) Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1) auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert,
2. die monatliche Miete (§ 9) oder die monatliche Belastung (§ 10) um mehr als 15 Prozent gegenüber der im Bewilligungsbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
3. *der Betrag aus der Summe der* monatlichen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und *der* monatlichen Einnahmen nach § 14 Abs. 2 aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 15 Prozent gegenüber dem im Bewilligungsbescheid genannten Betrag erhöht; dies gilt auch, wenn sich der Betrag um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat.

Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, Änderungen ihrer monatlichen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und ihrer Einnahmen nach § 14 Abs. 2 mitzuteilen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. unverändert
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung **abzüglich der Beträge für Heizkosten** um mehr als 15 Prozent verringert; **§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt**, oder

3. unverändert und dadurch das Wohngeld wegfällt oder sich verringert. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 1 der Tag nach dem Auszug, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung **abzüglich der Beträge für Heizkosten** um mehr als 15 Prozent verringert, und im Fall des Satzes 1 Nr. 3 der Beginn des Zeitraums, für den **das erhöhte Einkommen bezogen wird, das zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens** um mehr als 15 Prozent **führt**. Tritt die Änderung der Verhältnisse nicht zum Ersten eines Monats ein, ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats an zu entscheiden. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat. Als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen.

(3) Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1) auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert **oder die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (§§ 7 und 8 Abs. 1) erhöht**,
2. unverändert

3. **die** Summe **aus den** monatlichen positiven Einkünften nach § 14 Abs. 1 und **den** monatlichen Einnahmen nach § 14 Abs. 2 aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 15 Prozent gegenüber dem im Bewilligungsbescheid genannten Betrag erhöht; dies gilt auch, wenn sich der Betrag um mehr als 15 Prozent erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat.

Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, Änderungen ihrer monatlichen positiven Einkünfte nach § 14 Abs. 1 und ihrer **monatlichen** Einnahmen nach § 14 Abs. 2 mitzuteilen.

Entwurf

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis der wohngeldberechtigten Person oder der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich.

§ 28

Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides
und Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Der Bewilligungsbescheid wird vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Bewilligungsbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam. Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, dass der Wohnraum nicht mehr genutzt wird.

(2) Der Wohngeldanspruch fällt für den Monat weg, in dem das Wohngeld vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet wird (zweckwidrige Verwendung). Die zweckwidrige Verwendung gilt als wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung nach den §§ 51, 52, 54 und 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist oder auf einen Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch übergegangen ist.

(3) Der Bewilligungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt der Bewilligungsbescheid unwirksam.

(4) Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, müssen der Wohngeldbehörde unverzüglich mitteilen, wenn für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe einer Leistung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 begonnen hat oder ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied eine Leistung nach § 7 Abs. 1 empfängt. Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person und dem Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird, die in Satz 1 genannten Tatsachen mitzuteilen.

(5) Die wohngeldberechtigte Person ist von der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten und im Fall des Absatzes 3 auf die Antragsfrist nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 oder Abs. 5 hinzuweisen.

(6) Der Wohngeldanspruch ändert sich nur wegen der in § 27, den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 oder § 44 Abs. 1 genannten Umstände.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

§ 28

Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides
und Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Wohngeldanspruch ändert sich nur wegen der in § 27, den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 oder § 43 Abs. 1 genannten Umstände.

Entwurf

§ 29

Haftung, Aufrechnung und Verrechnung

(1) Ist Wohngeld nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, haften neben der wohngeldberechtigten Person die volljährigen und bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

(2) Die Wohngeldbehörde kann mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Wohngeldes abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegen Wohngeldansprüche statt bis zu deren Hälfte in voller Höhe aufrechnen.

(3) Die Wohngeldbehörde kann Ansprüche eines anderen Leistungsträgers abweichend von § 52 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mit der ihr obliegenden Wohngeldleistung verrechnen, soweit nach Absatz 2 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 30

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

(1) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam, gilt Wohngeld, das für die Zeit nach dem Tod des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurde, als unter Vorbehalt geleistet. Das Geldinstitut muss es der überweisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde zurücküberweisen, wenn diese es als zu Unrecht geleistet zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden ist, es sei denn, die Rücküberweisung kann aus einem Guthaben erfolgen. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(2) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam und ist Wohngeld weiterhin geleistet worden, sind folgende Personen verpflichtet, der Wohngeldbehörde den entsprechenden Betrag zu erstatten:

1. Personen, die das Wohngeld unmittelbar in Empfang genommen haben,
2. Personen, auf deren Konto der entsprechende Betrag durch ein bankübliches Zahlungsgeschäft weitergeleitet wurde, und
3. Personen, die über den entsprechenden Betrag Verfügungsberechtigt sind und ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, muss der über-

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 29

unverändert

§ 30

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

(1) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam, gilt Wohngeld, das für die Zeit nach dem Tod des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes auf ein Konto bei einem Geldinstitut im Inland überwiesen wurde, als unter Vorbehalt geleistet. Das Geldinstitut muss es der überweisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde zurücküberweisen, wenn diese es als zu Unrecht geleistet zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit

1. über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt worden ist, es sei denn, die Rücküberweisung kann aus einem Guthaben erfolgen, **oder**
2. **die Wohngeldbehörde das Wohngeld an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete überwiesen hat.**

Das Geldinstitut darf den **nach Satz 1** überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(2) Wird der Bewilligungsbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 auf Grund eines Todesfalles unwirksam und ist Wohngeld weiterhin geleistet worden, sind **mit Ausnahme des Empfängers oder der Empfängerin der Miete** folgende Personen verpflichtet, der Wohngeldbehörde den entsprechenden Betrag zu erstatten:

1. Personen, die das Wohngeld unmittelbar in Empfang genommen haben,
2. Personen, auf deren Konto der entsprechende Betrag durch ein bankübliches Zahlungsgeschäft weitergeleitet wurde, und
3. Personen, die über den entsprechenden Betrag Verfügungsberechtigt sind und ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben.

Der Erstattungsanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, muss der über-

Entwurf

weisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde auf Verlangen Name und Anschrift der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen und etwaiger neuer Kontoinhaber oder Kontoinhaberinnen benennen. Ein Anspruch nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Der Rücküberweisungs- und der Erstattungsanspruch verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wohngeldbehörde Kenntnis von der Überzahlung erlangt hat.

§ 31

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Wohngeldbescheides

Wird ein rechtswidriger nicht begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, muss die Wohngeldbehörde längstens für zwei Jahre vor der Rücknahme Wohngeld leisten. Im Übrigen bleibt § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Teil 5

Kostentragung und Datenabgleich

§ 32

Erstattung des Wohngeldes durch den Bund

Wohngeld nach diesem Gesetz, das von einem Land gezahlt worden ist, ist diesem zur Hälfte vom Bund zu erstatten.

§ 33

Datenabgleich

- (1) Die Wohngeldbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen
1. der zuständigen Behörde für die Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften und

Beschlüsse des 15. Ausschusses

weisenden Behörde oder der Wohngeldbehörde auf Verlangen Name und Anschrift der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen und etwaiger neuer Kontoinhaber oder Kontoinhaberinnen benennen. Ein Anspruch nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) unverändert

§ 31

unverändert

Teil 5

Kostentragung und Datenabgleich

§ 32

Erstattung des Wohngeldes durch den Bund

(1) Wohngeld nach diesem Gesetz, das von einem Land gezahlt worden ist, ist diesem zur Hälfte vom Bund zu erstatten.

(2) Von der nach Absatz 1 den Ländern verbleibenden Hälfte übernimmt der Bund jährlich einen Festbetrag in Höhe von 409 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung im Jahr 2002 aufgeteilt wird. Die Höhe des Festbetrages ist anhand der grundsicherungsbedingten Mehrausgaben zu überprüfen, die den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2004 unmittelbar entstanden sind und nach dem 31. Dezember 2004 weiterhin anfallen. Grundsicherungsbedingte Mehrausgaben nach Satz 2 sind Ausgaben, die auf

1. die Nichtheranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern nach § 43 und § 94 Abs. 1 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Erstattung von Kosten und Auslagen der Träger der Rentenversicherung nach § 109a Abs. 2 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

entfallen. Übersteigen oder unterschreiten die ermittelten Mehrausgaben die Höhe des geltenden Festbetrages um mehr als 10 Prozent, ist der Festbetrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung der auf ihre Verkündung folgenden Kalenderjahre.

§ 33

Datenabgleich

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. der jeweils zuständigen Behörde nach entsprechenden Gesetzen der Länder

diesen Behörden mitzuteilen, ob der betroffene Wohnungsinhaber Wohngeld erhält. Maßgebend hierfür ist der Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder und der Erteilung des Bescheides über die Ausgleichszahlung liegt.

(2) Die Wohngeldbehörde darf, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden, die Haushaltsmitglieder regelmäßig *im Wege eines Datenabgleichs* daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 7 Abs. 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden oder ein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 oder § 8 Abs. 1 vorliegt oder vorlag,
2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45e des Einkommensteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt worden sind,
3. ob und für welche Zeiträume bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
4. ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat,
5. ob und von welchem Zeitpunkt an ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in der Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, nicht mehr gemeldet ist oder seinen Wohnungsstatus geändert hat,
6. ob und für welche Zeiträume eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand und entsprechende Daten an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Datenstelle) und die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelt worden sind,
7. ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur

1. Name, Vorname (Rufname), Geburtsname,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Wohngeldantrages und des Wohngeldempfangs,
5. Zeitraum des Wohngeldempfangs und
6. Geschlecht

(2) Die Wohngeldbehörde darf, um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden **oder aufzudecken**, die Haushaltsmitglieder regelmäßig **durch einen Datenabgleich** daraufhin überprüfen,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur

1. Name, Vorname (Rufname), Geburtsname,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Wohngeldantrages und des Wohngeldempfangs,
5. Zeitraum des Wohngeldempfangs und
6. Geschlecht

Entwurf

an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldbehörde oder der sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständigen *Behörde übermittelten* Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldbehörde auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen führen den Datenabgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige *Behörde*. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(5) Der Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 auch der Datenstelle als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Die Datenstelle darf die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelten Daten speichern, nutzen und an die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 genannten Stellen weiter übermitteln, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle darf die Daten der Stammsatzdatei im Sinne des § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei im Sinne des § 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nutzen, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle gleicht die übermittelten Daten ab und leitet Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige *Behörde* zurück. Die nach Satz 3 bei der Datenstelle gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen. Bei einer Weiterübermittlung der Daten nach Satz 3 gilt Absatz 4 für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4 und 7 genannten Stellen entsprechend.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die Daten, **die** der Wohngeldbehörde oder der sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständigen **oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmten Stelle übermittelt werden**, dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldbehörde auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen führen den Datenabgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige **oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle oder über eine dieser Stellen an die Wohngeldbehörde**. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(5) Der Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 auch der Datenstelle als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Die Datenstelle darf die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelten Daten speichern, nutzen und an die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten Stellen weiter übermitteln, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle darf die Daten der Stammsatzdatei im Sinne des § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei im Sinne des § 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nutzen, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Datenstelle gleicht die übermittelten Daten ab und leitet Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldbehörde oder die sonst nach Landesrecht für den Datenabgleich zuständige **oder von der Landesregierung durch Rechtsverordnung oder auf sonstige Weise für den Datenabgleich bestimmte Stelle oder über eine dieser Stellen an die übermittelnde Wohngeldbehörde** zurück. Die nach Satz 3 bei der Datenstelle gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen. Bei einer Weiterübermittlung der Daten nach Satz 3 gilt Absatz 4 für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 genannten Stellen entsprechend.

(6) **Die Landesregierung kann ihre Befugnis, eine Stelle für den Datenabgleich zu bestimmen (Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 5), auf die für die Ausführung des Wohngeldgesetzes zuständige oberste Landesbehörde übertragen. § 69 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.**

Entwurf

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.

Teil 6
Wohngeldstatistik

§ 34

Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunftspflicht und Hinweispflicht

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 und 4), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik zu führen.

(2) Für die Erhebung sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig. Die Angaben der in § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35).

(3) Die wohngeldberechtigte Person ist auf die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und auf die Möglichkeit der Übermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

§ 35

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. die Art des Wohngeldantrages und der Entscheidung;
2. der Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. der Beginn und das Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; die Art und die Höhe des monatlichen Wohngeldes;
4. die Beteiligung der wohngeldberechtigten Person am Erwerbsleben, ihre Stellung im Beruf, die Anzahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird, und die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder; ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind auch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder Erhebungsmerkmale;
5. das Geschlecht der wohngeldberechtigten Person;
6. den bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Höchstbetrag für Miete oder Belastung (§ 12 Abs. 1), im Fall des § 11 Abs. 3 den kopfteiligen Höchstbetrag;

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln, **solange und soweit nicht die Bundesregierung von der Ermächtigung nach § 38 Nr. 3 Gebrauch gemacht hat.**

Teil 6
Wohngeldstatistik

§ 34

Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunftspflicht und Hinweispflicht

(1) Über die Anträge und Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen, die für die Berechnung des regionalen Mietenniveaus (§ 12 Abs. 3 und 4), den Wohngeld- und Mietenbericht (§ 39), die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und **dessen** Fortentwicklung erforderlich sind, ist eine Bundesstatistik zu führen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 35

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. **der** bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigte Höchstbetrag für Miete und Belastung (§ 12 Abs. 1), im Fall des § 11 Abs. 3 **der Anteil des Höchstbetrages, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht;**

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

7. die Wohnverhältnisse der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Größe der Wohnung, nach Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, nach öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder, der Grund der Wohngeldberechtigung (§ 3 Abs. 1 bis 3) sowie die Gemeinde und deren Mietstufe (§ 12); ist mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen, sind die Größe der Wohnung und die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung kopfteilig zu erheben; 7. unverändert
8. die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach Art und Höhe, die Beträge und Umstände nach § 14 Abs. 3 und den §§ 16 bis 18 sowie das monatliche Gesamteinkommen; im Fall einer nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person ist die Art der beantragten oder empfangenen Leistung nach § 7 Abs. 1 Erhebungsmerkmal; 8. unverändert
9. der Monat und das Jahr der Berechnung des Wohngeldes und die angewandte Gesetzesfassung. 9. unverändert
- (2) Hilfsmerkmale sind der Name und die Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde. (2) unverändert
- (3) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Personen sowie der in § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluss auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (§ 36 Abs. 1), zu löschen. (3) unverändert

§ 36

Erhebungszeitraum, Zufallsstichprobe
und Sonderaufbereitungen

(1) Die Erhebung der Angaben nach § 35 Abs. 1 ist vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchzuführen. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums oder zu dem in der Rechtsverordnung angegebenen Zeitpunkt folgende Angaben zur Verfügung:

1. vierteljährlich
 - a) für den Berichtszeitraum die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3;
 - b) für den vergleichbaren Berichtszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten;
2. jährlich die Angaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

§ 36

Erhebungszeitraum, **Zusatz-**
und Sonderaufbereitungen

(1) Die Erhebung der Angaben nach § 35 Abs. 1 ist vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchzuführen. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums oder zu dem in der Rechtsverordnung **nach § 38** angegebenen Zeitpunkt folgende Angaben zur Verfügung:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

(2) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 Prozent der wohngeldberechtigten Personen *nach § 35 Abs. 1* sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle ist eine Organisationseinheit einzurichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabebereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des § 34 Abs. 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(3) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfassten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

Teil 7
Schlussvorschriften§ 37
Bußgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 23 Abs. 1 bis 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder
2. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Wohngeldanspruch erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Wohngeldbehörden.

§ 38
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über die Ermittlung
 - a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 Abs. 1) und
 - b) des Einkommens (§§ 13 bis 18)
 zu erlassen, wobei pauschalierende Regelungen getroffen werden dürfen, soweit die Ermittlung im Einzelnen

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Einzelangaben **nach § 35 Abs. 1** aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 Prozent der wohngeldberechtigten Personen sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften mit mehr als fünf zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummer auch dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung oder, wenn die Aufgabe der Zusatzaufbereitung an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übertragen worden ist, an dieses übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle ist eine Organisationseinheit einzurichten, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabebereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des § 34 Abs. 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(3) **unverändert**

Teil 7
Schlussvorschriften§ 37
Bußgeld

(1) **unverändert**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 2 000 Euro** geahndet werden.

(3) **unverändert**

§ 38
Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes über die Ermittlung
 - a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 9 bis **12**) und
 - b) des Einkommens (§§ 13 bis 18)
 zu erlassen, wobei pauschalierende Regelungen getroffen werden dürfen, soweit die Ermittlung im Einzelnen

Entwurf

nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 12).

§ 39

Wohngeld- und Mietenbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre bis zum 30. Juni über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum.

§ 40

Einkommen bei anderen Sozialleistungen

Das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person bewilligte Wohngeld ist bei Sozialleistungen nicht als deren Einkommen zu berücksichtigen.

§ 41

Auswirkung von Rechtsänderungen auf die Wohngeldentscheidung

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

Teil 8

Überleitungsvorschriften

§ 42

Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

(1) Ist bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden.

(2) Ist vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] über einen Wohngeldantrag entschieden worden,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 12);

3. die Einzelheiten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens (§ 33) zu regeln.

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert

Teil 8

Überleitungsvorschriften

§ 42

Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

(1) Ist bis zum **31. Dezember 2008** über einen Wohngeldantrag, **einen Antrag nach § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung oder in einem Verfahren nach § 29 Abs. 3 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung** noch nicht entschieden worden, ist für die Zeit bis zum **31. Dezember 2008** nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach dem neuen Recht zu entscheiden. **Ist in den Fällen des Satzes 1 das ab dem 1. Januar 2009 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2008 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2009 bei diesem Wohngeld; § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bleiben unberührt.**

(2) **Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2009 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums im Jahr 2009, ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den nach dem 31. Dezem-**

Entwurf

verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum bei der Anwendung des bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Rechts. Sind die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 oder Abs. 3 des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung erfüllt, ist über die Leistung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] an geltenden Fassung neu zu entscheiden.

(3) Wären bei der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 Haushaltsmitglieder nach § 6 des Wohngeldgesetzes in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] an geltenden Fassung zu berücksichtigen, die in einem anderen Bescheid für denselben Wohnraum bereits als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder berücksichtigt worden sind, bleibt dieser andere Bescheid von der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 unberührt. Bei der neuen Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist das Wohngeld ohne die Haushaltsmitglieder nach Satz 1 und unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 zu berechnen.

§ 43

Festlegung der Mietenstufen

(1) Bis zur erstmaligen Festlegung der Mietenstufen nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] bleiben die Mietenstufen der Anlage zur Wohngeldverordnung

Beschlüsse des 15. Ausschusses

ber 2008 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums unter Anwendung des ab dem 1. Januar 2009 geltenden Rechts nach Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich neu zu entscheiden; ergibt sich kein höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bereits bewilligten Wohngeld. In den Fällen des Satzes 1 sind bei der Entscheidung abweichend von § 24 Abs. 2 die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum, für den über die Leistung des Wohngeldes rückwirkend neu zu entscheiden ist, zu Grunde zu legen. Die §§ 29 und 30 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung und die §§ 27 und 28 bleiben unberührt. Liegt das Ende des Bewilligungszeitraums, über den nach Satz 1 neu zu entscheiden ist, nach dem 31. März 2009, kann eine angemessene vorläufige Zahlung geleistet werden.

(3) Ist über einen nach dem 31. Dezember 2008 gestellten Wohngeldantrag, einen Antrag nach § 27 Abs. 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Abs. 2 zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2009, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Wären bei einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3 Haushaltsmitglieder nach § 6 zu berücksichtigen, die in einem anderen Bescheid für denselben Wohnraum bereits als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder berücksichtigt worden sind, bleibt dieser andere Bescheid von der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3 unberührt. Bei der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3 ist das Wohngeld ohne die Haushaltsmitglieder nach Satz 1 und unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 zu berechnen. Die Fälle der Sätze 1 und 2 gelten als erhebliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nach § 25 Abs. 1 Satz 2.

(5) Bei Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften von Personen, welche die Voraussetzungen nach § 4 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nicht erfüllen und keinen gemeinsamen Wohngeldbescheid erhalten haben, ist bei der Entscheidung nach Absatz 2 rückwirkend das Wohngeld gemeinsam zu berechnen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 Abs. 1 erfüllt werden. Enden die Bewilligungszeiträume in den Fällen des Satzes 1 nicht gleichzeitig, ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nach dem Ende des zuletzt ablaufenden Bewilligungszeitraums für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 6 einheitlich neu zu entscheiden. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Ende des zuerst ablaufenden Bewilligungszeitraums und dem Ende des zuletzt ablaufenden Bewilligungszeitraums mehr als drei Monate, ist auf Antrag eine angemessene vorläufige Zahlung zu leisten.

entfällt

Entwurf

in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung maßgeblich.

(2) Bis zum 1. Januar 2010 können die Mietenstufen festgelegt werden, ohne dass gleichzeitig die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 angepasst werden müssen. In diesem Fall ist § 12 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht der Tag des Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1, sondern der Tag maßgeblich ist, an dem die Festlegung der Mietenstufen in Kraft tritt.

§ 44

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Ist nach dem 31. Dezember 2000 bis zum 14. Juli 2005 über einen Wohngeldantrag entschieden worden, liegt der Bewilligungszeitraum mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 und ergibt sich auf Grund der §§ 10a und 10b des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung eine Änderung des Wohngeldes oder im Fall einer früheren Ablehnung ein Wohngeldanspruch, ist über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen unter Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides vom Zeitpunkt der rückwirkenden Änderung an neu zu entscheiden; § 31 ist nicht anzuwenden. Der Wohngeldbescheid ist in dem Umfang nicht aufzuheben, in dem sich die dem Wohngeldempfänger oder der Wohngeldempfängerin gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen des auf Grund des Bescheides geleisteten Wohngeldes verringert hat. Für die Neuentscheidung kann ein einziger Bewilligungszeitraum festgesetzt werden. Ein gestellter Wohngeldantrag ist in der Regel als bis zu dem Zeitpunkt der Neuentscheidung nach Satz 1 gestellt anzusehen.

(2) Die §§ 10c und 40 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden.

Anlagen 1 und 2

(Wegen des Textes der Anlagen wird auf die Drucksache 16/6543 verwiesen; von einem erneuten Abdruck wird wegen des Umfangs abgesehen.)

Anlagen 3 bis 7

(Wegen des Textes der Anlagen wird auf die Drucksache 16/6543 verwiesen; von einem erneuten Abdruck wird wegen des Umfangs abgesehen.)

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 7b Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 43

Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Ist nach dem 31. Dezember 2000 bis zum 14. Juli 2005 über einen Wohngeldantrag entschieden worden, liegt der Bewilligungszeitraum mindestens teilweise in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 und ergibt sich auf Grund der §§ 10a und 10b des Wohngeldgesetzes in der bis zum **31. Dezember 2008** geltenden Fassung eine Änderung des Wohngeldes oder im Fall einer früheren Ablehnung ein Wohngeldanspruch, ist über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen unter Aufhebung des bisherigen Wohngeldbescheides vom Zeitpunkt der rückwirkenden Änderung an neu zu entscheiden; § 31 ist nicht anzuwenden. Der Wohngeldbescheid ist in dem Umfang nicht aufzuheben, in dem sich die dem Wohngeldempfänger oder der Wohngeldempfängerin gewährte Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen des auf Grund des Bescheides geleisteten Wohngeldes verringert hat. Für die Neuentscheidung kann ein einziger Bewilligungszeitraum festgesetzt werden. Ein gestellter Wohngeldantrag ist in der Regel als bis zu dem Zeitpunkt der Neuentscheidung nach Satz 1 gestellt anzusehen.

(2) Die §§ 10c und 40 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes in der bis zum **31. Dezember 2008** geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden.

Anlagen 1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 werden gemäß der Anlage A zu dieser Zusammenstellung neu gefasst.

entfällt

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) unverändert

Entwurf

(BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4a des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 88e Abs. 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 5 Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

(3) In § 7a Abs. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen und die Wörter „die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes“ durch die Wörter „die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 54 Abs. 3 Nr. 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 9 und 10“ ersetzt.

(6) In § 52a Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes)“ durch die Angabe „(§§ 7 und 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes)“ ersetzt.

(7) In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2
Ermittlung der Miete

§ 2 Miete

§ 3 Mietvorauszahlungen und Mieterdarlehen

Beschlüsse des 15. Ausschusses

entfällt

(2) In § 7a Abs. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 41 des Wohngeldgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Wohngeldsondergesetz“ gestrichen und die Wörter „die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes“ durch die Wörter „die sonstigen Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Wohngeldgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 54 Abs. 3 Nr. 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 9 und 10“ ersetzt.

(5) In § 52a Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes)“ durch die Angabe „(§§ 7 und 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes)“ ersetzt.

(6) In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37b“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

- § 4 Sach- und Dienstleistungen des Mieters
- § 5 Nicht feststehende Betriebskosten
- § 6 Außer Betracht bleibende Kosten, Zuschläge und Vergütungen
- § 7 Mietwert

Teil 3
Wohngeld-Lastenberechnung

- § 8 Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung
- § 9 Gegenstand und Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung
- § 10 Fremdmittel
- § 11 Ausweisung der Fremdmittel
- § 12 Belastung aus dem Kapitaldienst
- § 13 Belastung aus der Bewirtschaftung
- § 14 Nutzungsentgelte und Wärmelieferungskosten
- § 15 Außer Betracht bleibende Belastung

Anlage

(zu § 1 Abs. 3)

Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2002“.

- | | |
|--|----------------|
| 2. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt gefasst: | 2. unverändert |
| „Teil 1
Anwendungsbereich“. | |
| 3. Die Überschrift vor § 2 wird wie folgt gefasst: | 3. unverändert |
| „Teil 2
Ermittlung der Miete“. | |
| 4. § 1 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Absatz 1 wird die Angabe „Zweiten Teils“ durch die Angabe „Teils 2“ ersetzt. | |
| b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst: | |
| „(2) Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes ist nach Teil 3 dieser Verordnung zu berechnen, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Wohngeldgesetzes von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen werden kann.“ | |
| c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm wird die Angabe „(§ 8 des Wohngeldgesetzes)“ gestrichen. | |
| 5. § 1a wird aufgehoben. | 5. unverändert |
| 6. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „von § 5 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 9 Abs. 1“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „so“ gestrichen. | 7. unverändert |
| 8. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen. | 8. unverändert |
| 9. In § 5 werden die Wörter „Antrag auf Mietzuschuss“ durch das Wort „Mietzuschussantrag“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen. | 9. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
10. § 6 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ und das Wort „sind“ durch das Wort „sind:“ ersetzt. bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten des Betriebs zentraler“ durch die Wörter „Betriebskosten für zentrale“ und die Wörter „sowie zentraler“ durch die Wörter „sowie zentrale“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.	11. unverändert
12. Der Dritte Teil wird aufgehoben.	12. unverändert
13. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 3.	13. unverändert
14. Der bisherige Fünfte Teil wird aufgehoben.	14. unverändert
15. Die bisherigen §§ 9 bis 16 werden die §§ 8 bis 15.	15. unverändert
16. Der bisherige § 17 wird aufgehoben.	16. unverändert
17. In dem neuen § 8 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.	17. unverändert
18. Der neue § 9 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Als Belastung ist die Belastung zu berücksichtigen, die auf den selbst genutzten Wohnraum entfällt. Selbst genutzter Wohnraum ist der Wohnraum, der von der wohngeldberechtigten Person und den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zu Wohnzwecken benutzt wird.“ b) In Absatz 2 werden die Wörter „zu berücksichtigen“ gestrichen und nach den Wörtern „Als Belastung ist“ die Wörter „zu berücksichtigen:“ angefügt. c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ und die Wörter „im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies“ durch die Wörter „dies gilt“ ersetzt.	18. unverändert
19. In dem neuen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 4a“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.	19. unverändert
20. Der neue § 12 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden das Wort „auszuweisen“ durch das Wort „auszuweisen:“ und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt. bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.	20. unverändert
	21. Der neue § 13 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 werden nach dem Wort „Betriebskosten“ die Wörter „ohne die Heizkosten“ eingefügt.

Entwurf

21. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge“ durch die Wörter „die Beträge nach Satz 1“ und die Wörter „vom Antragberechtigten“ durch die Wörter „von der wohngeldberechtigten Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
22. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten des Betriebs zentraler“ durch die Wörter „Betriebskosten für zentrale“ und die Wörter „sowie zentraler“ durch die Wörter „sowie zentrale“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen“ durch das Wort „Möbeln“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „so“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
23. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Abs. 3)
Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2002*“.
 - b) Die einleitende Bemerkung „Nachstehend werden bezeichnet als Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –,
Kreise: nach Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –.“ wird aufgehoben.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

22. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 12 und 13“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die nach den §§ 13 und 14 ansetzbaren Beträge“ durch die Wörter „die Beträge nach Satz 1“ und die Wörter „vom Antragberechtigten“ durch die Wörter „von der wohngeldberechtigten Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Antragberechtigte“ durch die Wörter „die wohngeldberechtigte Person“ und die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
23. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 1“ und die Angabe „§ 10 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten des Betriebs zentraler“ durch die Wörter „Betriebskosten für zentrale“ und die Wörter „sowie zentraler“ durch die Wörter „sowie zentrale“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Möbeln, Kühlschränken und Waschmaschinen“ durch das Wort „Möbeln“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „so“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
24. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Abs. 3)
Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2002*“.
 - b) Die einleitende Bemerkung „Nachstehend werden bezeichnet als Gemeinden: einzelne Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –,
Kreise: nach Kreisen zusammengefasste Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und gemeindefreie Gebiete (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG) – Stand 30. Juni 1999 –.“ wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über Bergmannsiedlungen****Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes**

§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes über Bergmannsiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen,“.

2. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e werden nach der Angabe „§ 88e Abs. 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und 5 Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 5

entfällt

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

In § 24 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist“ ersetzt.

Artikel 6

entfällt

Aufhebung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 7**Artikel 5****Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung****Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Wohngeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Wohngeldverordnung in der vom **1. Januar 2009** an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8**Artikel 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 1. Januar **2009** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Artikel 1 § 12 Abs. 2 bis 5 und § 38 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 8 Abs. 2 bis 5 und § 36 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2029, 2797), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

Anlage 1 (Neufassung der Anlagen 1 und 2)

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
a	6,300E-2	5,700E-2	5,500E-2	4,700E-2	4,200E-2	3,700E-2
b	7,963E-4	5,761E-4	5,176E-4	3,945E-4	3,483E-4	3,269E-4
c	9,102E-5	6,431E-5	3,250E-5	2,325E-5	2,151E-5	1,519E-5
	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	3,300E-2	2,300E-2	-1,970E-2	-4,010E-2	-6,600E-2	-8,990E-2
b	3,129E-4	2,959E-4	2,245E-4	1,565E-4	1,200E-4	1,090E-4
c	8,745E-6	7,440E-6	3,459E-5	5,140E-5	5,686E-5	6,182E-5

Hierbei bedeuten: E-2 geteilt durch 100,
 E-4 geteilt durch 10 000,
 E-5 geteilt durch 100 000,
 E-6 geteilt durch 1 000 000.

Anlage 2

Rechenschritte und Rundungen

1. „M“ ist die gerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung (§ 19 Abs. 1 Satz 2). Bei der Umrechnung der ungerundeten zu berücksichtigenden monatlichen Miete oder Belastung im Sinne der §§ 11 und 12 („M*“) auf „M“ gilt:
Um „M“ zu erhalten, ist „M*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn „M*“ nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „M*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „M*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.
2. „Y“ ist das gerundete monatliche Gesamteinkommen (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Bei der Umrechnung des ungerundeten monatlichen Gesamteinkommens im Sinne des § 13 („Y*“) auf „Y“ gilt: Um „Y“ zu erhalten, ist „Y*“ auf den nächsten durch 10 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn es nicht bereits durch 10 ohne Rest teilbar ist. Wenn „Y*“ durch 10 ohne Rest teilbar ist, bleibt „Y*“ unverändert. Von dem sich ergebenden Betrag sind stets 5 Euro abzuziehen.
3. Werte für „M“ und „Y“, die unterhalb der folgenden Tabellenwerte liegen, werden durch diese ersetzt:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
M	45	55	65	75	85	85
Y	205	245	265	315	345	365
	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
M	95	105	115	125	155	245
Y	385	415	585	805	1085	1255

4. Der ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ergibt sich durch Einsetzen der Werte für „a“, „b“, „c“ (Anlage 1) und für „M“ und „Y“ in die Formel nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und durch Ausführen der vier folgenden Rechenschritte:

Berechnung der Dezimalzahlen

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y,$$

$$z2 = z1 \cdot Y,$$

$$z3 = M - z2,$$

$$z4 = 1,08 \cdot z3.$$

Hierbei sind die Dezimalzahlen als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen.

5. Dieser ungerundete monatliche Miet- oder Lastenzuschuss ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag größer als oder gleich 50 ist; er ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn der sich ohne Rundung ergebende restliche Cent-Betrag kleiner als 50 ist.

Zweiter Bericht der Abgeordneten Bettina Herlitzius

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/6543** in seiner 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuss hat er den Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

In seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 hat der Deutsche Bundestag – entsprechend der Nr. 1 der ersten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Drucksache 16/7166 – Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/6543 als Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen in der Ausschussfassung in zweiter und dritter Beratung angenommen. Weiterhin ist er der in Nr. 2 der ersten Beschlussempfehlung enthaltenen Empfehlung des Ausschusses gefolgt und hat den übrigen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6543 einer späteren Beschlussfassung vorbehalten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Neufassung des Wohngeldgesetzes und anderer Rechtsnormen. Unter anderem sind darin Präzisierungen zum Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, die Fortentwicklung des wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriffs, der Wegfall der für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen Differenzierung in vier Baualterklassen, die erleichterte Rückforderung des Wohngeldes in Todesfällen, die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Haushaltsmitglieder, die Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei überzahltem Wohngeld sowie die Erweiterung des Datenabgleichs vorgesehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Wegen der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse zu Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6543 wird auf den ersten Bericht des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Drucksache 16/7166 verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6543 in seiner 96. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(15)1202).

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen

FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 16(11)950). Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(11)949 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 16(13)335). Den Änderungsantrag hat der Ausschuss mit gleichem Stimmverhältnis angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 16(8)4351).

Der Haushaltsausschuss hatte zu Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6543 einen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorgelegt (Drucksache 16/7167).

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6543 auf Antrag der Oppositionsfraktionen in seiner 48. Sitzung am 7. November 2007 die Durchführung einer Anhörung beschlossen. Dabei wurden einvernehmlich die Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfes ausgeklammert.

In seiner 50. Sitzung am 14. November 2007 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs beraten und dem Deutschen Bundestag dazu eine erste Beschlussempfehlung und einen ersten Bericht vorgelegt (Drucksache 16/7166).

In seiner 52. Sitzung am 12. Dezember 2007 hat der Ausschuss die beschlossene Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige nahmen Herr Dr. Christian Lieberknecht vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW), Herr Alexander Rychter vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. (BFW), Herr Dr. Franz-Georg Rips vom Deutschen Mieterbund e. V., Frau Gesine Kort-Weiher vom Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V., Herr Uwe Grund vom Fachbereich Soziales der Stadt Hannover, Frau

Marie Luise Schiffer-Werneburg vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. sowie Herr Fred Schroeder vom Referat Wohngeld beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen teil. Wesentliche Themen der Anhörung waren die Frage des Wirkungsgrades des Wohngeldes und der Notwendigkeit einer Erhöhung vor dem Hintergrund der Wohnkostenentwicklung seit der letzten Leistungsnovelle, die Frage der Einbeziehung der Energiekosten in das Wohngeld, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zur gesamtschuldnerischen Haftung für alle Haushaltsmitglieder sowie die Frage der Behandlung von Rückzahlungsansprüchen im Fall des Todes eines Wohngeldberechtigten. Wegen der einzelnen Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten. Zusammen mit dem Gesetzentwurf hat der Ausschuss die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/5853 (Wohngeld- und Mietenbericht 2006) sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Heizkostenzuschüsse für einkommensschwache Privathaushalte ermöglichen“ auf Drucksache 16/3351 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erwerbsarmut verhindern – Einkommen stärken – Wohngeld jetzt verbessern“ auf Drucksache 16/8053 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten dazu einen Änderungsantrag in der Fassung einer Zusammenstellung ein (Ausschussdrucksache 16(15)1202) ein. Der Inhalt des Änderungsantrags ergibt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V des Berichts.

Die Fraktion DIE LINKE: hat dazu folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1199) eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften wird zurückgewiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen neuen Entwurf einer Wohngeldnovelle vorzulegen, der nachfolgende Punkte inhaltlich aufgreift.

1. Bei der Berechnung der Höhe des Wohngeldes ist die Miete und Belastung (Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum) wie bisher sowie zukünftig inklusive der anfallenden Kosten für Heizung und die Warmwasserversorgung zu berücksichtigen.
2. Das Wohngeld ist jährlich der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.
3. Die neue Definition „Haushaltsmitglied“ statt „Familienmitglied“ als wohngeldberechtigter Personenkreis wird korrigiert. Haushaltsmitglieder sind lt. Gesetzesentwurf Personen, denen in einer Wohngemeinschaft auf der Grundlage der Vermutung auch eine Wirtschaftsgemeinschaft unterstellt wird aus der sich wiederum weitreichende juristische Folgen wie Auskunftspflicht und gesamtschuldnerische Haftung ableiten.
4. Die Pflicht zur Auskunft von Mitgliedern einer Wohngemeinschaft über die Lebensverhältnisse anderer Mitglieder der gleichen Wohngemeinschaft gegenüber der Behörde (§ 23) wird gestrichen.

5. Die gesamtschuldnerische Haftung einzelner Mitglieder einer Wohngemeinschaft (§ 29 Abs. 1) wird gestrichen.

Berlin, den 22. April 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Eine Novellierung des Wohngeldrechts ist durch die gegebenen Veränderungen der allgemeinen Preisentwicklung der Mieten sowie der Heiz- und Warmwasserkosten unbedingt erforderlich.

Mit der Erstattung der tatsächlichen Kosten für Heizung und Warmwasser wird der Preisentwicklung in diesem Bereich in den letzten Jahren Rechnung getragen. Die pauschalisierte Berücksichtigung der Kosten für Heizung nur in Abhängigkeit von der Personenzahl der Haushalte ohne Berücksichtigung der Wohnfläche und des Ausstattungsstandards der Wohnung (sanierter oder unsanierter Altbau, Neubau, Heizungsart u. s. v.) wie von der Bundesregierung vorgesehen ist nicht ausreichend.

Mit der Annahme der Regelung der Berücksichtigung der Kosten für Heizung und Warmwasser bei der Berechnung des Wohngeldes in voller nachgewiesener Höhe wäre die Streichung des Heizkostenzuschussgesetzes gerechtfertigt – sonst nicht!

Die vollständige Einbeziehung der Heizkosten sowie darüber die Anerkennung der Kosten für die Aufbereitung von Warmwasser schließt eine Gerechtigkeitslücke, die durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger nach SGB II entstand. So wären Wohngeldempfänger im Nettohaushaltsbudget in der Summe schlechter gestellt als o. g. Personengruppe.

Die jährliche Anpassung des Wohngeldes an die allgemeine Preisentwicklung wird eine ähnliche Situation wie die jetzige vermeiden, in der Wohngeldberechtigte Haushalte über Jahre hinweg durch steigende Mieten, stagnierende bzw. rückläufige Einkommen und gleichbleibende Höhe des Wohngeldes überdurchschnittlich starken Wohnkostenbelastungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus stellt ein automatischer Anpassungsmechanismus eine enorme Verfahrensvereinfachung bzw. Entbürokratisierungsmaßnahme dar.

Die Absicht der Bundesregierung, neben den wohngeldberechtigten Personen weitere Mitglieder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschuldner in die Haftung nehmen zu können wird die Gründung von Wohngemeinschaften einschränken. Zukünftig sollen alle Wohngemeinschaften (WG), von der Alten-WG, der Studenten-WG bis zur Berufstätigen-WG das Einkommen potentieller Mitbewohner prüfen müssen. Bei nicht absehbaren Armutsrisiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit werden sie durch die geplante neue Regelung mit in die Haftung genommen. Auch für zu Unrecht erhaltenes Wohngeld eines WG-Mitgliedes sollen andere haften. Dies ist eine Strategie der Zerschlagung der modernen Wohn- und Lebensform und wird abgelehnt.

Die beabsichtigten Änderungen stehen nicht im Einklang mit den aktuellen sozialpolitischen Entwicklungen und sind verfassungsrechtlich bedenklich.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass das Parlament mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorgelegten Änderungsantrag im Bereich des Wohn-

geldes eine deutliche Verbesserung der Leistungen erreiche. Darauf könne man stolz sein. Zudem gelinge es mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, eine Klarstellung in Bezug auf den Haushaltsbegriff und im Hinblick auf die Regelungen für den Todesfall herbeizuführen. Man müsse sich in Bezug auf das Wohngeld vor Augen führen, dass dessen Zielgruppe heute vor allem Rentner, Geringverdiener und Studenten nach dem BAFÖG-Bezug seien. Die Begrenzung der Berücksichtigung der Heizkosten sei wichtig, um einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie zu schaffen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegte Änderungsantrag eine bedeutende Reform des Wohngeldrechts beinhalte, die auch bei den Menschen ankomme. Die Reform führe zu erheblichen Verbesserungen bei den Wohngeldleistungen und werde dazu führen, dass deutlich weniger Menschen auf Leistungen nach dem SGB II zurückgreifen müssten. Der Änderungsantrag berücksichtige auch die Heizkosten, wobei es aus Gründen des Klimaschutzes aber nicht angebracht sei, sie in vollem Umfang zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der Leistungen werde das Gesetz auch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Mit dem Änderungsantrag gelinge es, den Haushaltsbegriff so zu definieren, dass auch die familienpolitischen Forderungen berücksichtigt würden.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, die vorgesehenen Änderungen beinhalteten gegenüber dem Regierungsentwurf deutliche soziale Verbesserungen, welche von den Oppositionsfraktionen angestoßen worden seien. Es sei zu begrüßen, dass es bei Höchstgrenzen für die Berücksichtigung von Miete und Belastungen bleibe. Man sehe aber die Gefahr, dass der Trend, Arbeitslosengeld II vor dem Hintergrund der Belastungen durch die steigenden Kosten des Wohnens in Anspruch zu nehmen, durch die Reform nicht gestoppt werde. Dies könne zu einer weiteren Belastung der Kommunen führen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Haushaltsmitglieder halte sie für wichtig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** vertrat die Auffassung, der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beinhalte zwar gegenüber dem Regierungsentwurf Verbesserungen, diese seien aber nicht ausreichend. Sie begrüße die Anhebung des Wohngeldes und die Berücksichtigung der Heizkosten. Bei der Bezugsgruppe der Hartz-IV-Empfänger würden die Kosten für das Wohnen aber im vollen Umfang ersetzt. Der Änderungsantrag bleibe auch hinter den Forderungen zurück, welche in der Anhörung des Ausschusses gestellt worden seien. Die Kosten des Wohnens stiegen ständig, so dass man sich schon in Kürze wieder über Nachbesserungen unterhalten werden müsse. Hinsichtlich der Regelungen für die Haftung von Haushaltsmitgliedern bleibe sie skeptisch.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies auf den starken Anstieg der Warmmieten in den letzten Jahren hin, welche im Bereich des Wohngelds berücksichtigt werden müsse. Zudem nähmen die Zahl der Sozialwohnungen sowie die kommunalen Wohnungsbestände stark ab. Zwar werde der Regierungsentwurf durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nachgebessert, was die Oppositionsfraktionen mit ihrem Antrag auf Durchführung einer Anhörung angestoßen hätten. Die in dem Ände-

rungsantrag enthaltenen Verbesserungen seien aber bei weitem noch nicht ausreichend. Sie forderte daher weitere Verbesserungen und nahm diesbezüglich auf ihren Antrag auf Drucksache 16/8053 Bezug.

Den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Ausschussdrucksache 16(15)1199** lehnte der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf **Ausschussdrucksache 16(15)1202** nahm der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6543 nahm der Ausschuss in der Fassung des Änderungsantrages auf Ausschussdrucksache 16(15)1202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

V. Begründung der Änderungen

Zur Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Abtrennung von Artikel 4 und 5, der Einfügung eines neuen Artikels 4 sowie der Aufhebung von Artikel 6 des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 1 (Neufassung des Wohngeldgesetzes)

Zur Inhaltsübersicht des Wohngeldgesetzes

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Änderung der Überschrift der §§ 12 und 36 WoGG und der Aufhebung des § 42 WoGG.

Zu § 3 Abs. 4 WoGG

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Anpassung der Verweisung) zu § 5.

Zu § 5 WoGG

Der wohngeldrechtliche Haushaltsbegriff soll gegenüber dem Regierungsentwurf geändert werden. Zum Haushalt im wohngeldrechtlichen Sinne gehören und somit in eine gemeinsame Wohngeldberechnung einbezogen werden sollen nicht mehr solche Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, die weder eine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung oder ein Pflegekind-Pflegeeltern-Verhältnis zueinander haben noch einander in einer Verantwortung- und Einstehensgemeinschaft verbunden sind.

Personen, deren Beziehung in diesem Sinne nicht über eine bloße Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, sollen getrennte Wohngeldansprüche haben. Gleichwohl soll die verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung nach geltendem Recht (§ 18 Nr. 4 WoGG) – wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen – entfallen.

Zum einen erfolgt aufgrund des im Gegensatz zum geltenden Recht erweiterten Begriffs der Haushaltsmitglieder für

diese bereits eine gemeinsame Wohngeldberechnung; es erübrigt sich daher für diese Personen eine Vergleichsberechnung.

Zum anderen sollen auch die Einzelsprüche in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft ohne eine darüber hinausgehende engere Beziehung der Mitglieder im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nicht mehr der Vergleichsberechnung unterzogen werden, d. h. die Einzelsprüche werden nicht mehr auf den Anspruch eines Familienhaushalts gleicher Größe gekappt. Unter Ausschöpfung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bei der Ausgestaltung von Sozialleistungen ist eine solche Kapung nicht zwingend erforderlich. Bei einer bloßen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft kann nicht immer erwartet werden, dass eine besser verdienende Person den Lebensunterhalt und insbesondere die Wohnkosten der anderen Mitbewohner mit finanziert und dass es regelmäßig nur eines geringeren Wohngeldes zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens bedürfte. Die Vorteile, die sich nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. Mai 1980 – 8 C 38/79 –) und des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 –) aus dem Wirtschaften aus einem Topf ergeben, nämlich Einsparungen an Haushaltsaufwendungen, sind angesichts der in der heutigen Lebenswirklichkeit vielfältigen Abstufungen in der Ausgestaltung einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht zwingend bei jeder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in wesentlichem Maße gegeben. So sind die heutigen gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zunehmend durch befristete Wohngemeinschaften von Studenten und Studentinnen, Berufstätigen oder Senioren und Seniorinnen geprägt, bei denen zwar das Merkmal der Wirtschaftsgemeinschaft durch eine zumindest teilweise gemeinsame Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf nach dem weiten Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 24. August 1990 – 8 C 65/89 – und vom 20. Januar 1977 – V C 62.75 –) zu bejahen wäre, die aber nicht von einer hinreichend belastbaren Solidaritätsverpflichtung getragen sind, so dass eine Typisierung allein nach den bisherigen Merkmalen des gemeinsamen Wohnens und des (teilweise) gemeinsamen Wirtschaftens nicht weitergeführt werden soll.

Vielmehr ist es geeigneter, die für die Funktionsfähigkeit einer Massenverwaltung notwendige Typisierung am Merkmal der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft festzumachen, bei welcher die Solidaritätsvermutung gerechtfertigt ist und die sich zu einer typischen Erscheinung des sozialen Lebens entwickelt hat (vgl. zur eheähnlichen Gemeinschaft insoweit Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 –).

Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmend als Alternative zum Heimaufenthalt staatlich geförderten, modernen Wohnformen im Alter oder des therapeutischen Zusammenwohnens wird mit dieser Regelung dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 GG Rechnung getragen, und damit werden nicht automatisch Auskunfts- und Einstandspflichten mit dem Zusammenwohnen verbunden.

Durch das Anknüpfen an die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist weiterhin dem besonderen grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG

sowie dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 GG Genüge getan (vgl. Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 – und vom 16. Juni 1987 – 1 BvL 4/84 –): Der gemeinsamen Berechnung des Wohngeldanspruchs unter Berücksichtigung des Einkommens aller Haushaltsmitglieder stehen regelmäßig die Vorteile der Leistungskraft einer umfangreichen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber. Zusammen mit der Verantwortung, zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherzustellen, bevor eigene Bedürfnisse befriedigt werden, rechtfertigen diese Vorteile den Unterschied zu Einzelsprüchen von Nichthaushaltsmitgliedern in einer bloßen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Sofern auch bei bloßen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften ohne eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft dennoch untereinander Unterstützung geleistet wird, werden Unterhaltszahlungen zwischen den wohngeldrechtlich getrennten Haushalten über § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG als Einkommen der unterstützten Person erfasst.

Im Einzelnen wird in Absatz 1 Satz 1 als Haushaltsmitglied zunächst die wohngeldberechtigte Person definiert, so dass auch eine alleinstehende Person einen Haushalt bildet. Weitere Haushaltsmitglieder sind nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sowie die Personen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Diese Aufzählung ist § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nachgebildet. Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 zählen auch die weiteren Familienmitglieder nach geltendem Wohngeldrecht (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 WoGG) zu den Haushaltsmitgliedern. Sämtliche Personen nach Absatz 1 Satz 2 sind aber nach wie vor nur Haushaltsmitglieder, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Die Definition einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in den bisherigen Absätzen 2 und 3 findet sich nun in den Absätzen 3 und 4.

Absatz 2 formuliert für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft eine – widerlegliche – gesetzliche Vermutung, die § 7 Abs. 3a SGB II in Bezug nimmt. Dort sind als Kriterien ein mehr als einjähriges Zusammenleben, das Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind, das Versorgen von Kindern oder Angehörigen im Haushalt oder die Verfügungsbefugnis über Einkommen und Vermögen des anderen genannt. Für die Prüfung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft kann im Vollzug grundsätzlich auf die Rechtsprechung und auf die Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II zurückgegriffen werden.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in der Zählung angepasst und werden zu den Absätzen 5 und 6. Im neuen Absatz 5 wird zudem eine Verweisung angepasst.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 1 WoGG

Die Änderung soll aus rechtsförmlichen Gründen erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG

Bei Beibehaltung des bisherigen Wortlauts „soweit“ könnte fraglich sein, ob die Fiktion, dass der Wohngeldausschluss als nicht erfolgt gilt, auch bei einer Teilablehnung einer beantragten Transferleistung greift (z. B. wegen nicht angemessener Kosten der Unterkunft beim Arbeitslosengeld II).

Die Änderung stellt klar, dass dies nicht der Fall ist. Bei Bewilligungen von Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG, bei denen die Leistung für den gesamten Antragszeitraum bewilligt und bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, der Antrag aber der Höhe nach teilweise abgelehnt wurde (z. B. wegen nicht angemessener Kosten der Unterkunft beim Arbeitslosengeld II), besteht der Wohngeldausschluss vollständig.

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 4).

Zu § 9 WoGG

Zu § 9 Abs. 2 WoGG

Die Änderung soll klarstellen, dass die in § 9 Abs. 2 WoGG genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen von der Bruttowarmmiete nach § 9 Abs. 1 WoGG abzuziehen sind.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 1 WoGG

Durch die Änderung des § 9 Abs. 3 Satz 1 WoGG soll die Norm sprachlich an Satz 2 angepasst werden.

Zu § 10 Abs. 2 Satz 1 WoGG

Die Änderung folgt aus der Anfügung der Sätze 2 und 3 in § 24 Abs. 1 WoGG.

Zu § 11 WoGG

Zu § 11 Abs. 1 WoGG

Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung soll künftig um die Beträge für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG aufgestockt werden, d. h. zunächst wird – wie bisher – die zu berücksichtigende (Bruttokalt-)Miete oder Belastung berechnet, und anschließend werden die Beträge für Heizkosten hinzugerechnet. Die Beträge für Heizkosten unterliegen somit keiner Begrenzung durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1, weil in den nach Richtflächen berechneten Beträgen für Heizkosten bereits eine Begrenzung zum Ausdruck kommt (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 6 WoGG).

Beispielsweise sollen daher bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Miete, wie bisher auch, zunächst ausgehend von der Bruttowarmmiete nach § 9 Abs. 1 WoGG die Kosten, Zuschläge und Vergütungen nach § 9 Abs. 2 WoGG abgezogen werden. Liegt ein Fall nach § 9 Abs. 3 WoGG vor, tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums bzw. ist als Miete der Miethöchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zu Grunde zu legen. Anschließend sollen hiervon etwaige Mietanteile nach § 11 Abs. 2 und 3 WoGG abgezogen werden. Soweit erforderlich, ist der so ermittelte Betrag durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG zu begrenzen. Im Fall des § 11 Abs. 3 Satz 2 WoGG ist lediglich der dort festgelegte Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen. Erst im letzten Schritt sollen die Beträge für Heizkosten hinzugerechnet werden, ggf. nur ein anteiliger Betrag für Heizkosten (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2 WoGG). Die Beträge für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG sollen somit nicht durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG begrenzt werden.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG

Die Änderung soll aus sprachlichen Gründen erfolgen.

Zu § 11 Abs. 3 Satz 2 WoGG

Wie bei der anteiligen Kürzung des Höchstbetrages sollen auch die Beträge für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG anteilig unter den in § 11 Abs. 3 Satz 2 WoGG genannten Voraussetzungen gekürzt werden. Damit wird vermieden, dass vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder die Beträge für Heizkosten erhöhen.

Zu § 12 WoGG

Zur Überschrift des § 12 WoGG

Die Überschrift soll wegen der Anfügung des § 12 Abs. 6 WoGG um den Begriff „Beträge für Heizkosten“ ergänzt werden.

Zu § 12 Abs. 1 WoGG

Die Einfügung soll klarstellen, dass die Begrenzung durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG lediglich einen Zwischenschritt bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung darstellt. Im Anschluss an die Begrenzung durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG wird zu dem Zwischenergebnis der jeweilige Betrag für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG hinzugerechnet, um so den Endbetrag der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung zu ermitteln.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung sind gegenüber den im Regierungsentwurf genannten Beträgen um 10 Prozent angehoben worden. Damit soll die Anzahl derjenigen Wohngeldempfänger und -empfängerinnen verringert werden, deren Miete oder Belastung die Höchstbeträge überschreitet. Insgesamt überschritten im Jahr 2005 rund 57 Prozent aller Wohngeldempfänger und -empfängerinnen die Höchstbeträge für Miete oder Belastung.

Neben der Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung sollen die Heizkosten über nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gestaffelte Beträge in die zu berücksichtigende Miete einbezogen werden (vgl. § 12 Abs. 6 WoGG). Außerdem sollen die Tabellenwerte um 8 Prozent angehoben werden. Diese Elemente der Leistungsverbesserungen sind angesichts der seit der letzten Wohngeld-Leistungsnovelle 2001 um fast 50 Prozent gestiegenen sog. warmen Nebenkosten und der Mietsteigerungen in demselben Zeitraum von fast 10 Prozent notwendig.

Die Leistungsverbesserungen sollen dem Umstand entgegenwirken, dass immer mehr Haushalte mit kleinen Erwerbseinkommen aus dem Wohngeld abwandern, um nur wegen ihrer Unterkunftskosten Arbeitslosengeld II zu beantragen. Bei den Arbeitslosengeld-II-Empfängern und -Empfängerinnen werden die Unterkunftskosten weit großzügiger definiert und die angemessenen Heizkosten voll einbezogen. Schätzungsweise werden rund 70 000 Bedarfsgemeinschaften infolge der Wohngeld-Leistungsverbesserungen und der Weiterentwicklung des Kinderzuschlages aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug in den Wohngeldbezug wechseln.

Insgesamt ergeben sich aus der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Vereinfachung der Miethöchstbetrags-

tabelle (Drucksache 16/6543, S. 94) und den nunmehr vorgesehenen Leistungsverbesserungen (Einbeziehung der Heizkosten in die zu berücksichtigende Miete, Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung um 10 Prozent und der Tabellenwerte um 8 Prozent) unter Einbeziehung der Wohngeldmehrausgaben, die sich aufgrund der Leistungsverbesserungen im Wohngeld im Zusammenwirken mit der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags ergeben, folgende Kosten:

(Angaben in Mio. Euro)

	Bund	Länder	Insgesamt
Mehrausgaben	260	260	520
davon für Personen, die aus dem Arbeitslosengeld II in das Wohngeld wechseln	77,5	77,5	155
davon aufgrund des Zusammenwirkens von Wohngeldvereinfachung und Kinderzuschlag	46	46	92

Von den Gesamtausgaben für Bund und Länder in Höhe von 520 Mio. Euro entfallen rd. 160 Mio. Euro auf bereits im Regierungsentwurf enthaltene Änderungen, insbesondere auf die Vereinfachung der Miethöchstbetragstabelle (Wegfall der Differenzierung nach Baualtersklassen, vgl. Drucksache 16/6543, S. 86). Diese Kosten werden im Regierungsentwurf mit 120 Mio. Euro angegeben, weil zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses der Kinderzuschlag noch in der bisherigen Fassung galt. Der reformierte Kinderzuschlag bewirkt nunmehr im Zusammenwirken mit dem Wohngeld, dass bereits nach dem Regierungsentwurf anstatt rd. 50 Mio. Euro nun rd. 92 Mio. Euro, d. h. um rd. 42 Mio. Euro höhere Kosten für Wohngeld im Bereich der Personen, die aus dem Arbeitslosengeld II wechseln, anfallen. Diese Mehrausgaben korrespondieren mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ausgewiesenen Ausgaben.

Die Ausgaben für das Wohngeld insgesamt bewegen sich innerhalb des Ansatzes von 1 Mrd. Euro des geltenden Finanzplans. Der Bundesanteil für das Wohngeld wird 2009 ohne Reform etwa 330 Mio. Euro betragen (geschätzt). Diese Schätzung entspricht einer Fortschreibung der Entwicklung der Wohngeldempfänger und -empfängerinnen und der Wohngeldausgaben der letzten Jahre (ohne Erstattungsbetrag von 409 Mio. Euro). Hinzu kommen 260 Mio. Euro Mehrausgaben und 409 Mio. Euro als Erstattung grundsicherungsbedingter Mehrkosten (§ 34 Abs. 2 WoGG a. F. bzw. § 32 Abs. 2 WoGG n. F.).

Zu § 12 Abs. 3 WoGG

Es soll die amtliche Kurzfassung der Bezeichnung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes verwendet wer-

den. Zugleich soll der Stichtag für die statistische Erfassung geändert werden; dies soll es ermöglichen, Veränderungen wegen einer Gebietsreform zu berücksichtigen.

Zu § 12 Abs. 6 WoGG

§ 12 Abs. 6 WoGG soll die neu eingeführte Heizkostenkomponente regeln. Bislang wird bei der Berechnung des Mietzuschusses lediglich die Bruttokaltmiete berücksichtigt (§ 5 WoGG a. F.). Auch beim Lastenzuschuss enthält die Betriebskostenpauschale, die Teil der Belastung im Sinne des § 6 WoGG a. F. ist (vgl. § 14 WoGV a. F.), keine Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage (vgl. § 14 WoGV a. F. sowie Bundesratsdrucksache 281/67, S. 15 f.).

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Heizkosten – allein seit der letzten Wohngeld-Leistungsnovelle 2001 sind die sog. warmen Nebenkosten um fast 50 Prozent gestiegen –, sollen künftig auch Heizkosten in die Wohngeldberechnung einbezogen werden.

Die Heizkosten sollen über nach der Personenzahl gestaffelte Beträge pauschal berücksichtigt werden. Die Beträge für Heizkosten sind nach der für den jeweiligen Haushalt maßgeblichen Richtfläche gestaffelt und nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder berechnet und begrenzen somit bereits die wohngeldfähigen Heizkosten, ohne dass es einer zusätzlichen Begrenzung durch einen Höchstbetrag bedürfte. Als Richtflächen sind dieselben Flächen zugrunde gelegt, die auch den Höchstbeträgen zugrunde liegen, das heißt

für eine Person 48 m²,

für zwei Personen 62 m²

und für jede weitere Person weitere 12 m².

Je Quadratmeter Richtfläche wird ein Betrag von 0,50 Euro angesetzt; die Heizkosten betragen zur Zeit durchschnittlich ca. 0,90 Euro pro m²

beheizter Fläche (mit Warmwasser ca. 1,10 Euro pro m²).

Die Heizkostenkomponente soll die bisherigen Rechenschritte zur Berechnung der Miete bzw. Belastung unberührt lassen, indem die bisherige zu berücksichtigende Miete oder Belastung (im Sinne des WoGG a. F.) um die in § 12 Abs. 6 WoGG genannten Beträge aufgestockt wird. Diese auf dem bisherigen Recht aufbauende Lösung ist im Vollzug einfach handhabbar.

Die Beträge für Heizkosten sollen Anreize zum Energiesparen und zum Bewohnen energetisch vorteilhafter Wohnungen erhalten. Da die Beträge für Heizkosten unabhängig von den tatsächlichen Heizkosten stets in voller Höhe bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung berücksichtigt werden und auch nicht durch die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG begrenzt sind, erhalten Wohngeldempfänger und -empfängerinnen, die in energetisch besonders vorteilhaften Wohnungen leben und deren tatsächliche Heizkosten die festgelegten Beträge unterschreiten, faktisch einen höheren Zuschuss zu ihrer Kaltmiete. Umgekehrt werden Wohngeldempfänger und -empfängerinnen, deren tatsächliche Heizkosten die Beträge für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG übersteigen, einen starken Anreiz zum Einsparen von Heizkosten haben.

Zu § 14 WoGG**Zu § 14 Abs. 1 Satz 3 WoGG**

Aus rechtsförmlichen Gründen wird der Begriff des Ehegatten verwendet, der sowohl Männer als auch Frauen umfasst.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) tritt das Bundeserziehungsgeldgesetz am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Daher soll der Verweis auf dieses Gesetz entfallen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) wird in § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG klargestellt, dass auch Mutterschaftsgeld, das nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gezahlt wird, dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Dies macht § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG entbehrlich, weil künftig Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO – als ausdrücklich in § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG genannte Leistung – bereits nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG erfasst werden wird, wonach die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG zum Jahreseinkommen gehören.

Die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 bis 5 EStG, die ebenfalls – bislang im Gesetzentwurf nach § 14 Abs. 2 Nr. 31 WoGG – zum Jahreseinkommen gehören, sollen ohne inhaltliche Änderung in die neue Nummer 7 überführt werden.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG

Durch die Ergänzung der Nummer 14 um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an die dort genannten Empfänger und Empfängerinnen soll eine Gleichstellung dieser Beiträge mit den nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers erreicht werden. Die in § 3 Nr. 55 und 66 EStG genannten steuerfreien Übertragungswerte bei einem Arbeitgeberwechsel bzw. Leistungen an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds sollen nicht einbezogen werden, weil es sich im Wesentlichen um einmalige Vorgänge handelt, die eine Anrechnung als wohngeldrechtliches Einkommen nicht rechtfertigen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG

Kapitalerträge in Höhe von bis zu 100 Euro sollen wohngeldrechtlich nicht als Einkommen erfasst werden. Dies dient bei geringen Kapitaleinträgen der Verwaltungsvereinfachung und verhindert insbesondere Ermittlungen der Wohngeldbehörde wegen verschwiegener Kapitalerträge, die offenkundig nur in geringer Höhe angefallen sind, wie etwa bei der Verzinsung von Mietkautionen oder bei Genossenschaftsanteilen.

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 6); die gegenüber dem Vorschlag geringfügige sprachliche Änderung bringt das Gemeinte besser zum Ausdruck.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 20 WoGG

Die Ergänzung in Nummer 20 ist durch das Jahressteuergesetz 2008 (Artikel 1 Nr. 8) erforderlich, wonach § 22 EStG um die Nummern 1b und 1c (Einkünfte aus Versorgungsleistungen bzw. Einkünfte aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs) ergänzt werden soll. Soweit die Zahlungs- bzw. Ausgleichsverpflichteten nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigt sind, soll es sich nicht um sonstige Einkünfte nach § 22 EStG handeln. Weil die nicht von § 22 Nr. 1b und 1c EStG als sonstige Einkünfte erfassten Leistungen zum Jahreseinkommen nach § 14 WoGG gehören sollen, soll § 14 Abs. 2 Nr. 20 WoGG entsprechend ergänzt werden. Damit wird der Gleichklang mit den bereits vom Gesetzentwurf in § 14 Abs. 2 Nr. 20 WoGG erfassten Unterhaltsleistungen hergestellt. Aus rechtsförmlichen Gründen wird der Begriff des Ehegatten verwendet, der sowohl Männer als auch Frauen umfasst.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 31 WoGG – neu –

Da die bisherige Nummer 31 (ausländische Einkünfte) die neue Nummer 7 werden soll, kann die Aufzählung in § 14 Abs. 2 WoGG gekürzt werden; die bisherige Nummer 32 soll die neue Nummer 31 werden.

Zu § 14 Abs. 3 WoGG

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der übersichtlicheren Gestaltung und Klarheit; sie enthält keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf.

Zu § 16 WoGG

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 soll klarstellen, dass sich die Prognose darauf bezieht, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Steuern oder Pflichtbeiträge im Bewilligungszeitraum von dem Wohngeldempfänger oder der -empfängerin zu leisten sind.

Nach Satz 2 sollen Pflicht- und Privatversicherte durch den einheitlichen Abzug von 10 Prozent gleich behandelt werden. Darüber hinaus dient der pauschalierte Abzug auch für andere als Pflichtbeiträge der Verwaltungsvereinfachung. Im Übrigen sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Die Formulierung entspricht teilweise dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 9).

Zu § 17 Nr. 5 WoGG

Verfügt ein Kind, das die Voraussetzungen des § 17 Nr. 5 WoGG erfüllt, über eigenes Einkommen, ist bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von bis zu 600 Euro abzuziehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Einkommens des Kindes. Die Änderung soll klarstellen, dass der Abzug durch das Einkommen des Kindes begrenzt ist.

Die Formulierung entspricht bis auf eine geringfügige sprachliche Änderung dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 10).

Zu § 18 Satz 1 Nr. 2 WoGG

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Anpassung der Verweisung) zu § 5.

Zu § 19 WoGG**Zu § 19 Abs. 1 WoGG**

Die Wohngeldformel entspricht der bisherigen Wohngeldformel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoGG a. F. bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG in der Fassung des Regierungsentwurfs (Drucksache 16/6543, S. 12), multipliziert mit dem Faktor 1,08. Dieser bewirkt die Anhebung der Tabellenwerte um 8 Prozent. Die Anhebung um 8 Prozent entspricht in etwa den seit dem Jahr 2001 eingetretenen Mietsteigerungen von rund 10 Prozent.

Zu § 19 Abs. 4 WoGG

Bisher erhöht sich für das 13. und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Abs. 1 und 2 WoGG berechnete Wohngeld um jeweils 40 Euro. Dieser Betrag soll entsprechend der Änderung der Wohngeldformel ebenfalls um 8 Prozent auf nunmehr 43 Euro angehoben werden.

Zu § 21 Nr. 3 WoGG

Nach der Rechtsprechung können Wohngeldanträge wegen erheblichen Vermögens als missbräuchlich nach § 18 Nr. 6 WoGG a. F. abgelehnt werden. Dieses Beispiel einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Wohngeld soll in § 21 Nr. 3 WoGG gesetzlich geregelt werden.

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 12).

Zu § 23 Abs. 4 und 5 WoGG – neu –

Wirkt das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das seine Kapitalerträge verschwiegen hat, bei der Sachverhaltsaufklärung nicht mit, kann die Wohngeldbehörde unter den in dem neuen Absatz 4 genannten Voraussetzungen Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge von denjenigen Stellen verlangen, welche die Kapitalerträge auszahlen. Die Antwortdatensätze des Bundeszentralamts für Steuern beim Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG reichen hierfür nicht aus, weil sie lediglich die Höhe des Zinsertrages enthalten, für den aufgrund eines Freistellungsantrages kein Steuerabzug vorgenommen wurde. Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 WoGG soll unter den dort genannten Voraussetzungen auch der Verdacht, dass ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, auch soweit es dazu berechtigt ist, nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt, für ein zulässiges Auskunftersuchen ausreichen, insbesondere in Fällen der nicht vollständigen Mitwirkung; ein Auskunftersuchen soll auch zulässig sein, wenn die fehlende oder unvollständige Mitwirkung feststeht. Die Grenzen der Mitwirkung, bei deren Vorliegen das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied die Mitwirkung verweigern darf, ergeben sich aus § 65 SGB I.

Die Formulierung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 14).

Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 5.

Zu § 24 WoGG**Zu § 24 Abs. 1 Satz 1; Satz 2 und 3 WoGG – neu –**

§ 24 Abs. 1 WoGG wird an § 33 Abs. 6 WoGG angepasst; in § 24 Abs. 1 WoGG wird auch ein Hinweis auf § 69 SGB I aufgenommen.

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 15 Buchstabe a).

Zu § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG

Der Verweis auf § 44 WoGG in § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG soll an die neue Zählung angepasst werden.

Zu § 25 Abs. 5 WoGG

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu § 27 WoGG**Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WoGG**

Die jeweilige Einfügung „abzüglich der Beträge für Heizkosten“ soll verhindern, dass die Anforderungen an einen Erhöhungsantrag wegen einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung im Vergleich zum WoGG a. F. verschärft werden. Da die zu berücksichtigende Miete oder Belastung einen Fixbetrag für Heizkosten einschließt, der sich – außer bei einer Änderung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG) – nicht verändert, würden Wohngeldempfänger und -empfängerinnen andernfalls im Vergleich zur bisherigen Rechtslage benachteiligt. Im Fall des § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG beginnt der neue Bewilligungszeitraum nach § 25 Abs. 4 WoGG am Ersten des Monats, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung rückwirkend berücksichtigt wird; maßgeblich ist (wie auch bei § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG) die erhöhte Miete oder Belastung abzüglich der Beträge für Heizkosten.

Zu § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WoGG

Entsprechend der Änderung von § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 WoGG soll in Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG eine Entscheidung von Amts wegen infolge einer Änderung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht über Gebühr erschwert werden.

Die Einfügung des zweiten Halbsatzes in § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG stellt klar, dass die spezielle Regelung des § 6 Abs. 2 WoGG für Todesfälle von Haushaltsmitgliedern der Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG vorgeht. Die Formulierung entspricht teilweise dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 16).

Die Einfügung in § 27 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. E. soll klarstellen, dass im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WoGG wie bisher der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse nicht etwa mit dem Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen beginnt (so aber VG Leipzig, Urteil vom 18. Oktober 2007 – 1 K 417/06 –, juris), sondern mit Beginn des Zeitraums, dem das Einkommen bei wertender Be-

trachtung zuzurechnen ist. Maßgebend ist also z. B. bei Gehalts- oder Rentenzahlungen, für welche Monate die Zahlungen erfolgen und nicht, wann diese dem Empfänger oder der Empfängerin zufließen. Dies soll die Formulierung „Zeitraum[s], für den das erhöhte Einkommen bezogen wird“ zum Ausdruck bringen, die sich an § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG orientiert und somit ebenfalls eine Ausnahme vom Zuflussprinzip festlegt. Meldet eine Person, die Wohngeld empfängt, eine Einkommenserhöhung beispielsweise im Februar, nachdem sie bereits im Januar eine Beschäftigung aufgenommen hat, und erhält sie erst im März ihr erstes Gehalt, das dann auch das Gehalt für die Monate Januar und Februar umfasst, so soll der im März gezahlte Betrag nicht vollständig für den März angesetzt werden, sondern das Januargehalt soll als im Januar, das Februargehalt als im Februar zugeflossen gelten. Aufgrund der Mitteilung wäre in diesem Fall das Wohngeld somit für die Zeit ab Januar neu zu berechnen.

Zu § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WoGG

Zieht ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied in die Wohnung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ein, soll dies der Wohngeldbehörde gemeldet werden, damit diese nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WoGG von Amts wegen neu entscheiden kann. In diesen Fällen verringert sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung regelmäßig um mehr als 15 Prozent, weil nach § 11 Abs. 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht; der Bewilligungsbescheid wird nicht nach § 28 Abs. 3 WoGG kraft Gesetzes unwirksam. Die Ergänzung in Nummer 1 soll somit verhindern, dass Wohngeld in unveränderter Höhe weiter geleistet wird, obwohl die Unterkunftskosten teilweise durch eine Transferleistung abgedeckt werden.

Zu § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu § 27 Abs. 3 Satz 2 WoGG

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 soll klarstellen, dass es wie in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG auf die monatlichen Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG ankommt.

Zu § 28 Abs. 6 WoGG

Der Verweis auf § 44 WoGG in § 28 Abs. 6 WoGG soll an die neue Zählung angepasst werden.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4; Abs. 2 Satz 1 WoGG

Die Verpflichtung zur Rücküberweisung nach § 30 Abs. 1 Satz 3 WoGG soll nach der neu eingefügten Regelung (Nummer 2) auch in den Fällen nicht bestehen, in denen die Wohngeldbehörde das Wohngeld auf ein Konto des Empfängers oder der Empfängerin der Miete überwiesen hat (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG). Ohne diese Ausnahme wäre bei einer direkten Auszahlung des Wohngeldes auf das Konto des Vermieters oder der Vermieterin deren Geldinstitut grundsätzlich zur Rückerstattung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG verpflichtet. Zur besseren Verständlichkeit wird § 30

Abs. 1 Satz 3 WoGG in zwei Nummern unterteilt; die Regelung des Regierungsentwurfs findet sich in Nummer 1.

§ 30 Abs. 2 Satz 1 WoGG soll ergänzt werden, so dass der Empfänger oder die Empfängerin der Miete in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG nicht zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet ist. Eine Erstattungspflicht besteht somit z. B. nicht, wenn noch nach dem Todesfall auf Grund eines Dauerauftrages der entsprechende Betrag an den Vermieter oder die Vermieterin überwiesen wird.

Zu § 32 Abs. 2 WoGG

Die bisherige Regelung wird Absatz 1.

Der anzufügende Absatz 2 übernimmt die bisherige Vorschrift zur Erstattung grundsicherungsbedingter Mehrkosten in § 34 Abs. 2 WoGG a. F. Die bisherige Regelung ist 2003 als Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens sachfremd in das Wohngeldgesetz aufgenommen worden, weil ein anderes Leistungsgesetz mit Bund-Länder-Finanzierung nicht zur Verfügung stand.

Mit der Anfügung des neuen Absatz 2 wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Nach Auffassung des Bundesrates kann auf die Regelung des § 34 Abs. 2 WoGG a. F. nicht verzichtet werden, wenn es bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes nicht gelingt, eine einvernehmliche gesetzliche Regelung der Kostenerstattung im Rahmen der Grundsicherung zu treffen. Es gelte somit, eine Regelungslücke zur Kostenbeteiligung des Bundes zu vermeiden (Bundesratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 1).

Die Erstattungsregelung wurde in den Regierungsentwurf nicht übernommen, weil die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 16/6542) eingebracht hat, durch den die Erstattung grundsicherungsbedingter Mehrkosten durch die Einführung einer Bundesbeteiligung an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ersetzt werden soll. Mit der Aufnahme der Erstattungsregelung in den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Zahlung des Erstattungsbetrages in Höhe von 409 Mio. Euro unabhängig vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sichergestellt werden.

Der Inhalt des neuen § 32 Abs. 2 WoGG ist eine um zwischenzeitliche Rechtsänderungen und um wegen Zeitablaufs nicht mehr erforderliche Inhalte bereinigte Fassung des § 34 Abs. 2 WoGG a. F. Ergänzend werden inhaltliche Klarstellungen vorgenommen. Als einzige darüber hinausgehende Änderung ist vorgesehen, auf die in den Jahren ab 2006 in zweijährigen Abständen vorzunehmenden Überprüfungen der Höhe des Festbetrages zu verzichten. Die Verpflichtung, die Höhe des Festbetrages im Jahr 2004 zu überprüfen, soll jedoch erhalten bleiben.

Zu § 33 WoGG

Zu § 33 Abs. 2 Satz 1 WoGG

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 soll klarstellen, dass ein Datenabgleich auch dann möglich ist, wenn Wohngeld be-

reits rechtswidrig in Anspruch genommen wurde. Im Übrigen soll eine geringfügige sprachliche Änderung erfolgen.

Zu § 33 Abs. 3 bis 5; Abs. 6 WoGG – neu –

In § 33 Abs. 3 und 4 WoGG soll, wie auch im Rahmen des § 24 Abs. 1 WoGG, bei der Bestimmung der für den Datenabgleich zuständigen Stellen durch Landesrecht der Inhalt der Zuständigkeit für den Datenabgleich verdeutlicht werden. Die Regelung des § 69 SGB I bleibt unberührt.

Zu § 33 Abs. 5 Satz 3 und 7 WoGG

Die Regelungen sollen durch die Einfügung der Nummer 6 so präzisiert werden, dass die Aufnahme der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Katalog des § 33 Abs. 2 Satz 1 WoGG voll wirksam werden kann.

Zu § 33 Abs. 7 WoGG – neu –

Die Bundesregierung soll in § 38 Nr. 3 WoGG ermächtigt werden, die Einzelheiten und Kosten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs zu regeln. Entsprechend wird die Regelungsbefugnis der Länder beschränkt, soweit die Bundesregierung ihre Befugnis ausübt. Solange keine Bundesverordnung nach § 38 Nr. 3 WoGG erlassen worden ist, sollen die erlassenen oder künftig erlassene Verordnungen der Länder gültig bleiben, um einen kontinuierlichen, stetig erweiterbaren Datenabgleich zu gewährleisten.

Die Formulierung entspricht den Vorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 15 Buchstabe b und Nr. 18).

Zu § 34 Abs. 1 WoGG

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 6 WoGG

Die Änderung erfolgt aus sprachlichen Gründen.

Zu § 36 WoGG

Zur Überschrift des § 36 WoGG

In der Überschrift soll klarer zum Ausdruck kommen, dass das Statistische Bundesamt nach § 36 Abs. 2 WoGG Zusatzaufbereitungen erstellt.

Zu § 36 Abs. 1 Satz 2 WoGG

Die Änderung soll die in § 36 Abs. 1 Satz 2 WoGG genannte Rechtsverordnung eindeutig identifizieren und dient der Klarstellung.

Zu § 36 Abs. 2 Satz 1 WoGG

Die Umstellung verdeutlicht, dass sich die Angabe „nach § 35 Abs. 1“ auf die Einzelangaben und nicht auf die wohngeldberechtigten Personen bezieht.

Zu § 37 Abs. 2 WoGG

Der Höchstbetrag für die Geldbuße soll maßvoll angehoben werden.

Die Formulierung entspricht teilweise dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 19).

Zu § 38 WoGG

Zu § 38 Nr. 1 WoGG

Der Verweis auf die §§ 9 bis 12 WoGG soll aufgrund der Einfügung des § 12 Abs. 6 WoGG entsprechend angepasst werden.

Zu § 38 Nr. 3 WoGG – neu –

Die Bundesregierung soll in § 38 Nr. 3 WoGG – neu – ermächtigt werden, die Einzelheiten des Verfahrens des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens im Sinne des § 33 WoGG zu regeln. Die Befugnis der Länder nach § 33 Abs. 7 WoGG soll entsprechend eingeschränkt werden.

Die Formulierung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 18).

Zu § 42 WoGG

Zu § 42 Abs. 1 bis 4 WoGG

Die Datierungsbefehle wurden durch konkrete Daten ersetzt, da auch das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 (1. Januar 2009) konkret bezeichnet ist.

Zu § 42 Abs. 1 WoGG – neu –

In § 42 Abs. 1 WoGG soll eine Regelung für die Fälle getroffen werden, deren Verfahrensbeginn vor dem 1. Januar 2009 liegt, die aber erst im Jahr 2009 entschieden werden.

Satz 1 soll die Fälle regeln, bei denen vor dem 1. Januar 2009 ein Wohngeldantrag gestellt oder eine erhebliche Änderung der Verhältnisse mitgeteilt wurde, die Wohngeldbehörde aber erst nach dem 31. Dezember 2008 über den Antrag oder von Amts wegen entscheidet. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 soll nach altem Recht, für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 nach neuem Recht entschieden werden. Bei einer Änderung der Verhältnisse sind ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse und vorbehaltlich des Satzes 2 Halbsatz 2 die geänderten Verhältnisse zugrunde zu legen. § 41 Abs. 1 WoGG ist nicht anwendbar, weil es sich bei dem Inkrafttreten der Neuregelung des Wohngeldgesetzes nicht um eine Änderung des Wohngeldgesetzes handelt.

Satz 2 Halbsatz 1 soll bei einem Bewilligungszeitraum mit Beginn vor dem 1. Januar 2009 und Ende nach dem 31. Dezember 2008 verhindern, dass allein die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt, etwa wegen einer Einkommenserhöhung, die sich z. B. aus dem weitgehenden Wegfall der Abzugsmöglichkeit für Erwerbsaufwendungen (§ 10 Abs. 3 WoGG a. F.) ergibt. Ergibt der Vergleich des für Dezember 2008 zu bewilligenden Wohngeldes mit dem ab Januar 2009 zu bewilligenden Wohngeld, dass Letzteres geringer ist, hat die Wohngeldbehörde ab Januar 2009 bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums das Dezember-Wohngeld 2008 zu bewilligen. Erst nach Ende dieses Bewilligungszeitraums ist das neue Recht vollständig und ggf. auch zu Lasten des Wohngeldempfängers oder der Wohngeldempfängerin anzuwenden.

Satz 2 Halbsatz 2 soll klarstellen, dass § 24 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 WoGG anwendbar bleiben. Dies hat zur Folge, dass die Wohngeldbehörde § 42 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 WoGG nicht anwenden und somit ein Wohngeld in Höhe des für Dezember 2008 zu bewilligenden Wohngeldes nicht ab Januar 2009 weiter bewilligen darf, wenn zugleich eine erhebliche Änderung der Verhältnisse – etwa nach § 27 Abs. 2 WoGG – eingetreten ist. Satz 2 Halbsatz 1 soll nämlich nicht dazu führen, dass ein Wohngeld in Höhe des Dezember-Wohngeldes 2008 weiter bewilligt wird, obwohl z. B. eine mehr als 15prozentige Einkommenserhöhung ein niedrigeres Wohngeld erfordern würde. Fallen also die rechtlichen Änderungen infolge des Inkrafttretens des neuen Wohngeldgesetzes mit einer erheblichen Änderung der Verhältnisse z. B. nach § 27 Abs. 2 WoGG zusammen, sollen diese Änderungen insgesamt vollständig bei der neuen Entscheidung berücksichtigt werden. Grund für diese Anordnung ist, dass alle Fälle, in denen eine erhebliche Änderung der Verhältnisse eintritt, gleich behandelt werden sollen. Aufgrund der erheblichen Änderung der (tatsächlichen) Verhältnisse wäre die Leistung des höheren Wohngeldes auch nicht gerechtfertigt. Der Verweis auf § 24 Abs. 2 WoGG soll u. a. klarstellen, dass auch – ggf. auch nur zu erwartende – erhebliche Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Entscheidung zu berücksichtigen sind (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 WoGG).

Zu § 42 Abs. 2 WoGG – neu –

Mit der Regelung in § 42 Abs. 2 WoGG soll erreicht werden, dass alle derzeitigen Wohngeldempfänger und -empfängerinnen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von Amts wegen, d. h. ohne Antrag, Wohngeld nach dem ab diesem Zeitpunkt geltenden Recht und somit grundsätzlich ein höheres Wohngeld erhalten können. Um einen geordneten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, soll das Wohngeld grundsätzlich erst nach Ablauf des am 1. Januar 2009 laufenden Bewilligungszeitraums berechnet werden.

Nach Satz 1 Halbsatz 1 soll die Wohngeldbehörde erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und somit rückwirkend über die Leistung des Wohngeldes nach neuem Recht entscheiden. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Bearbeitung der Fälle ermöglicht werden.

Satz 1 Halbsatz 2 soll verhindern, dass die Wohngeldempfänger und -empfängerinnen allein wegen der Anwendung des neuen Rechts ein geringeres als das bereits – für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 – bewilligte Wohngeld erhalten. Die Wohngeldbehörde soll für den jeweiligen Bewilligungszeitraum oder Teil-Bewilligungszeitraum – ab Januar 2009 – das bereits bewilligte Wohngeld mit dem nach neuem Recht ermittelten Wohngeld vergleichen. Die Entscheidung nach Satz 1 erfordert in jedem Fall einen schriftlichen Bescheid an den Wohngeldempfänger oder die -empfängerin, entweder einen Bewilligungsbescheid oder einen Bescheid, aus dem hervorgeht, dass die Überprüfung kein höheres Wohngeld ergeben hat.

Nach Satz 2 sollen mit dem Ziel einer wirklichkeitsnahen Ermittlung des Wohngeldes die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitraum ab dem 1. Januar 2009 bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 für die neue Entscheidung maßgeblich sein. Die Wohngeldbehörde soll also abweichend von § 24 Abs. 2 WoGG nicht die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum, die im Zeitpunkt der

Antragstellung (oder etwa am 1. Januar 2009) zu erwarten waren, zu Grunde legen.

Nach Satz 3 soll schon vor Ablauf des Bewilligungszeitraums neu entschieden werden, wenn eine erhebliche Änderung der Verhältnisse nach altem oder neuem Recht vorliegt; denn dann muss die Wohngeldbehörde ohnehin neu entscheiden, so dass eine Entscheidung erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht gerechtfertigt wäre. Hierbei kann sich ein höheres oder ein niedrigeres Wohngeld ergeben. Nach Satz 3 sollen auch die Mitteilungspflichten nach altem und neuem Recht fortbestehen.

Durch Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Satz 3 werden auch die Fälle erfasst, bei denen während des laufenden Bewilligungszeitraums Änderungen eintreten, die bereits vor dessen Ablauf zu einer Neuberechnung des Wohngeldes nach neuem Recht führen. So kann z. B. durch einen erfolgreichen Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG bereits das Wohngeld nach neuem Recht berechnet und bewilligt worden sein. Das Gleiche gilt auch für erforderliche Neuberechnungen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall des Wohngeldes führen. Durch die Neuberechnung und Bescheidung des Wohngeldes unter Berücksichtigung des neuen Rechts endet der bisher laufende Bewilligungszeitraum, so dass nur für den vor dem Beginn des neuen Bewilligungszeitraums liegenden Zeitraum eine Neuberechnung des Wohngeldes nach § 42 Abs. 2 Satz 1 WoGG vorzunehmen ist.

Mit Satz 4 soll sowohl den wohngeldberechtigten Personen als auch den zuständigen Stellen die Möglichkeit eröffnet werden, bereits vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums mit dem nach altem Recht errechneten und zu zahlenden Wohngeld eine höhere monatliche Leistung zu erhalten bzw. zu erbringen. Nach Absatz 2 Satz 1 kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums das höhere Wohngeld nach neuem Recht nicht berechnet und geleistet werden. Durch eine vorläufige Zahlung können wohngeldberechtigte Personen bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Teil des künftigen höheren Wohngeldes erhalten. Die vorläufige Zahlung soll nur für Fälle gelten, bei denen der Bewilligungszeitraum im April 2009 oder später endet, weil nur hier eine angemessene Verzögerung droht.

Zu § 42 Abs. 3 WoGG – neu –

§ 42 Abs. 3 WoGG soll regeln, dass der Grundsatz des § 42 Abs. 1 WoGG nicht nur für Anträge und Verfahren gilt, die vor dem 1. Januar 2009 bereits gestellt bzw. in Gang gesetzt wurden, sondern auch für Anträge und Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2008 begonnen wurden. Diese Vorschrift soll Fälle erfassen, bei denen die Wohngeldbehörde nach dem 31. Dezember 2008 Wohngeld für einen Bewilligungszeitraum mit Beginn vor dem 1. Januar 2009 bewilligt. Auch hier soll entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 2 WoGG das Dezember-Wohngeld 2008 mit dem ab Januar 2009 zu bewilligenden Wohngeld verglichen werden, damit allein die Anwendung des neuen Rechts nicht zu einer Schlechterstellung des Wohngeldempfängers oder der Wohngeldempfängerin führt. Andererseits ist eine erhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2009 auswirkt, von der Wohngeldbehörde zu berücksichtigen (entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG).

Zu § 42 Abs. 4 WoGG

Der bisherige Absatz 3 des § 42 WoGG wird in der Zählung angepasst; er wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 werden Folgeänderungen zu den Änderungen der anderen Absätze vorgenommen.

Nach dem neuen Satz 3 soll die Wohngeldbehörde ermächtigt werden, den neuen Bewilligungszeitraum so zu verkürzen, dass die jeweiligen Wohngeldbescheide der künftig gemeinsam zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gleichzeitig enden; damit kann die Wohngeldbehörde nach einem späteren erneuten Antrag gegenüber den bislang getrennt beschiedenen Haushaltsmitgliedern einen einheitlichen Bescheid nach neuem Recht erlassen.

Zu § 42 Abs. 5 WoGG

Absatz 5 Satz 1 soll für Fällen in denen für eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach altem Recht getrennte Wohngeldbescheide erlassen wurden, deren Bewilligungszeiträume zeitgleich enden, anordnen, dass bei der rückwirkenden Bewilligung neuen Wohngeldes ein einheitlicher Bescheid zu ergehen hat. Satz 2 soll den selteneren Fall regeln, bei dem die Bewilligungsbescheide nicht gleichzeitig enden. In diesem Fall soll abweichend vom Grundsatz des § 42 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums neu zu entscheiden sein, sondern erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, der als letzter endet. Satz 2 soll somit eine einheitliche Entscheidung bezüglich aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und die Anwendung des neuen Haushaltsbegriffs ermöglichen. Satz 3 soll unangemessenen Härten begegnen, die dadurch entstehen könnten, dass über die Wohngeldbewilligung zugunsten eines Haushaltsmitglieds, dessen Bewilligungszeitraum vor dem eines anderen Haushaltsmitglieds endet, noch nicht entschieden werden kann; für diesen Fall kann die Wohngeldbehörde eine angemessene vorläufige Zahlung leisten.

Zu § 43 WoGG – neu –

§ 43 WoGG in der Fassung des Regierungsentwurfs kann entfallen, weil gleichzeitig mit den geplanten Leistungsverbesserungen auch die Mietenstufen in der Wohngeldverordnung neu zugeordnet werden sollen (vgl. Begründung zu Artikel 6 Abs. 2). Der bisherige § 44 WoGG wird der neue § 43 WoGG.

Die Datierungsbefehle wurden durch konkrete Daten ersetzt, da auch das Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 (1. Januar 2009) konkret bezeichnet ist.

Zu den Anlagen 1 und 2

Die Tabelle in Anlage 1 zeigt für die verschiedenen Haushaltsgrößen die Koeffizienten der in § 19 Abs. 1 WoGG enthaltenen Wohngeldformel. Die Werte wurden für 9- bis 12-Personen-Haushalte geringfügig korrigiert, um überall durchgängige Verläufe der Wohngeldansprüche bei zunehmender Personenzahl zu gewährleisten.

In der Anlage 2 ist eine Anhebung der Mindestmieten zur Berücksichtigung der neu eingeführten Heizkostenkomponente (0,50 Euro pro m²

Richtfläche für die jeweilige Haushaltsgröße) in der Miete erforderlich. Die bisherigen Mindestmieten wurden um die

Heizkostenkomponente angehoben und dann auf die nächste durch fünf, aber nicht durch zehn teilbare Zahl gerundet. Von dieser Regelung wurde nur bei den 10-Personen-Haushalten abgewichen, um Schlechterstellungen bei einem Wechsel zwischen 9- und 10-Personen-Haushalten zu vermeiden.

Anlage 2 Nr. 1 soll entsprechend der Nummer 2 um einen klarstellenden Verweis auf die Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 2 WoGG ergänzt werden. In Anlage 2 Nr. 2 soll entsprechend der Nummer 1 klarstellend die Definition des ungerundeten monatlichen Gesamteinkommens („Y*“) aufgenommen werden.

Die bisher vorgesehenen Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen für ein bis fünf Haushaltsmitglieder) sollen im Wohngeldgesetz zur Entlastung des Bundesgesetzblattes entfallen. Sie sind im Wohngeldgesetz nicht erforderlich, weil sich bereits aus der Wohngeldformel in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der Wohngeldanspruch berechnen lässt (vgl. § 19 WoGG). Statt dessen sollen die Wohngeldtabellen in die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2009 aufgenommen werden, was auch eine Recherche im Internet ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Die Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes im bisherigen Absatz 2 soll herausgelöst und inhaltlich unverändert in den neuen Artikel 4 Abs. 2 überführt werden. Dies dient dem Zweck, sie mit einer weiteren, neu aufgenommenen Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes in Artikel 4 zusammenzuführen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 des Artikels 2 werden in der Zählung angepasst; sie werden die Absätze 2 bis 6.

Zu Artikel 3 (Änderung der Wohngeldverordnung)**Zu Nummer 21 – neu – (§ 13 WoGV)**

Die Einfügung der Wörter „ohne die Heizkosten“ dient lediglich der Klarstellung. Auch bisher schon enthält die Betriebskostenpauschale beim Lastenzuschuss keine Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage (vgl. Begründung zu Artikel 1, § 12 Abs. 6 WoGG). Die bisherigen Nummern 21 bis 23 werden die neuen Nummern 22 bis 24.

Zu den Artikeln 4 und 5 (Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen und des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau)

Über Artikel 4 und 5 wurde bereits Beschluss gefasst (Drucksache 16/7166). Sie wurden abgetrennt, in einen eigenständigen Gesetzentwurf überführt und sind inzwischen als Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen vom 8. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt (I S. 2812) verkündet.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

In Nummer 1 soll eine zusätzliche Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes neu aufgenommen werden.

Mit der Änderung wird § 21 Abs. 2 Nr. 3.1 WoFG an die Zusammenfassung des Sparer-Freibetrages und des Werbungskosten-Pauschbetrages bei Kapitaleinkünften durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h des Gesetzes vom 14. August 2007, BGBl. I S. 1912; Änderung des § 20 EStG) angepasst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 soll danach die Abzugsmöglichkeit für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalerträgen wegfallen und in einem einheitlichen steuerfreien Sparer-Pauschbetrag aufgehen. Als Folgeänderung entfällt auch im Wohnraumförderungsgesetz – wie im Wohngeldrecht – der Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften. Kapitaleinkünfte, die im Hinblick auf den neuen Pauschbetrag steuerfrei sind, sollen künftig – wie bisher schon die Einkünfte, die unter den Sparer-Freibetrag fielen – zum Jahreseinkommen im Sinne des § 21 WoFG zählen.

Aufgrund der Änderung des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034, 2035) ist der Bund nicht mehr für das Wohnraumförderungsgesetz zuständig. Dieses Gesetz gilt jedoch nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fort. Der Bundesgesetzgeber ist befugt, technische Anpassungen an geänderte Verhältnisse vorzunehmen (vgl. Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundesratsdrucksache 651/06, S. 7). Die Anpassung des § 21 Abs. 2 Nr. 3.1 WoFG an die Änderung des § 20 Abs. 4 EStG a. F. und an § 20 Abs. 9 EStG n. F. ist eine solche technische Anpassung.

Nummer 2 übernimmt die schon bisher im Regierungsentwurf enthaltene Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes aus Artikel 2 Abs. 2 unverändert, um sie im Sachzusammenhang darzustellen.

Zu Artikel 5 – neu – (Neubekanntmachung der Wohngeldverordnung)

Die Bezugnahme auf das Inkrafttreten des Gesetzes wurde durch konkrete Daten ersetzt, um angesichts des neuen Artikels 6 eine eindeutige Bestimmung zu ermöglichen.

Berlin, den 23. April 2008

Bettina Herlitzius
Berichterstatlerin

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Um zu verdeutlichen, dass das Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses auf die noch anhängigen Fälle weiter anwendbar bleibt, soll von der Aufhebung des Gesetzes abgesehen werden. Die bisherigen Artikel 7 und 8 werden neu gezählt; sie werden Artikel 5 und 6 – neu –.

Die Formulierung entspricht dem Anliegen in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 21).

Zu Artikel 6 – neu –

Das Inkrafttreten des neuen Wohngeldgesetzes nach Absatz 1 am 1. Januar 2009 erleichtert es den Ländern unter anderem, die Software zur Wohngeldberechnung und -verwaltung an die umfangreichen Rechtsänderungen anzupassen und die Datenverarbeitung rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Wohngeldgesetzes umzustellen.

Die Formulierung entspricht teilweise dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 559/07 [Beschluss], Nr. 20).

§ 12 Abs. 2 bis 5 und § 38 WoGG sollen nach Absatz 2 bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, während gleichzeitig § 8 Abs. 2 bis 5 und § 36 WoGG a. F. außer Kraft treten sollen. Die Änderungen sollen ein gleichzeitiges Inkrafttreten einerseits der neuen Wohngeldverordnung einschließlich der beabsichtigten Mietstufenneuordnung und andererseits der Leistungsverbesserungen nach dem Wohngeldgesetz n. F. ermöglichen, insbesondere der neuen Wohngeldformel, der vereinfachten Höchstbetragstabelle und der erhöhten Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG sowie der Tabellenwerte. Da die Mietstufenzuordnung materiell nach den § 12 Abs. 2 bis 5 WoGG vorzunehmen ist, soll auch diese Regelung bereits vorzeitig in Kraft treten.

Die bestehende Wohngeldverordnung bleibt auch nach Aufhebung des § 36 WoGG a. F. wirksam in Kraft. Denn das Außerkrafttreten der Ermächtigung hat auf den Fortbestand der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen keinen Einfluss.“